

Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss für

den Bau der Ortsumgehung Greiselbach, Bundesstraße 25 Dinkelsbühl - Nördlingen (Bau-km 0+000 bis 3+780; B 25_320_ 4,905 bis B 25_320_1,097), im Bereich der Gemeinde Wilburgstetten und angrenzenden Teilflächen in der Gemeinde Fremdingen

Ansbach, den 27.03.2014

Inhalt	Seite
A. Tenor.....	5
1. Feststellung des Plans.....	5
2. Festgestellte Planunterlagen.....	5
3. Nebenbestimmungen.....	6
3.1. Unterrichtungspflichten, Hinweise, Sonstiges.....	6
3.2. Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen).....	8
3.3. Natur- und Landschaftsschutz.....	8
3.4. Landwirtschaft und Grundstückerschließung.....	9
3.5. Forstwirtschaft.....	9
3.6. Denkmalschutz.....	9
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	10
5. Straßenrechtliche Verfügungen.....	12
6. Entscheidung über Einwendungen.....	12
7. Sofortige Vollziehung.....	12
8. Kosten.....	12
B. Sachverhalt.....	12
C. Entscheidungsgründe.....	13
1. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	13
1.1. Notwendigkeit der Planfeststellung.....	13
1.2. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	14
2. Materiell-rechtliche Würdigung.....	14
2.1. Ermessensentscheidung.....	14
2.2. Planrechtfertigung.....	14
2.2.1. Fernstraßenausbaugesetz (Bedarfsplanung).....	14
2.2.2. Planungsziele.....	15
2.3. Öffentliche Belange.....	15
2.3.1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	15
2.3.2. Planungsvarianten.....	16
2.3.3. Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt).....	17
2.3.4. Immissionsschutz.....	17
2.3.5. Naturschutz- und Landschaftspflege.....	19
2.3.6. Gewässerschutz und Bodenschutz.....	26
2.3.7. Landwirtschaft als öffentlicher Belang.....	28
2.3.8. Wald.....	29
2.3.9. Denkmalschutz.....	29
2.3.10. Sonstige öffentliche Belange.....	30
2.3.11. Weitere Forderungen der beteiligten Kommunen, Behörden, anerkannten Verbände und sonstiger Stellen.....	31
2.4. Private Belange, private Einwendungen.....	39
2.5. Gesamtergebnis der Abwägung.....	49
2.6. Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen.....	50
3. Sofortige Vollziehung.....	50
4. Kostenentscheidung.....	50
D. Rechtsbehelfsbelehrung.....	50
E. Hinweis zur sofortigen Vollziehung.....	51
F. Hinweis zur Auslegung des Plans.....	51

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift

RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG);
Bundesstraße 25 Dinkelsbühl - Nördlingen
Planfeststellungsverfahren für die Ortsumgehung Greiselbach (Bau-km 0+000 bis 3+780; B 25_320_4,905 bis B 25_320_1,097), im Bereich der Gemeinde Wilburgstetten und angrenzenden Teilflächen in der Gemeinde Fremdingen**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Bau der Ortsumgehung Greiselbach, Bundesstraße 25 Dinkelsbühl - Nördlingen (Bau-km 0+000 bis 3+780; B 25_320_4,905 bis B 25_320_1,097), mit den aus Ziffern A 3 und A 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt. Die festgesetzten Nebenbestimmungen und sonstigen Regelungen dieses Beschlusses gehen den Planunterlagen insoweit vor, als sich inhaltliche Überschneidungen ergeben.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren vom Staatlichen Bauamt Ansbach (Vorhabensträger) zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
Band 1 von 2:		
1	Erläuterungsbericht vom 25.06.2010 mit Anhang 1 "Schalltechnische Berechnungen"	
2	Übersichtskarte vom 25.06.2010 (nachrichtlich)	1:25.000
3 Blatt 1T	Übersichtslageplan vom 18.02.2014	1:5.000
3 Blatt 2	Übersichtslageplan der Varianten vom 25.06.2010 (nachrichtlich)	1:5.000
6	Straßenquerschnitt B 25 und Radwegquerschnitt vom 25.06.2010	1:50
7.1 Blatt 1T	Lageplan Bau-km 0+000 bis 1+025 vom 18.02.2014	1:1.000
7.1 Blatt 2T	Lageplan Bau-km 1+025 bis 2+500 vom 18.02.2014	1:1.000
7.1 Blatt 3T	Lageplan Bau-km 2+500 bis 3+780 vom 18.02.2014	1:1.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
7.2T	Bauwerksverzeichnis vom 18.02.2014	
7.3 Blatt 1T	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen vom 18.02.2014	1:5.000
7.3 Blatt 2	Lageplan Klassifizierung der Straßen vom 25.06.2010	1:25.000
8 Blatt 1T	Höhenplan B 25 Teil 1 Bau-km 0+000 bis 1+900 vom 18.02.2014	1.2.000/ 200
8 Blatt 2T	Höhenplan B 25 Teil 2 Bau-km 1+800 bis 3+780 vom 18.02.2014	1.2.000/ 200
Band 2 von 2:		
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil - vom 25.06.2010	
12.2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 25.06.2010	1:5.000
12.3 Blatt 1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 0+000 bis 1+015 vom 25.06.2010	1:1.000
12.3 Blatt 2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 1+015 bis 2+420 vom 25.06.2010	1:1.000
12.3 Blatt 3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 2+420 bis 3+780 vom 25.06.2010	1:1.000
12.4	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 25.06.2010 (nachrichtlich)	
13.1	Wassertechnische Untersuchung vom 25.06.2010	
13.2 Blatt 1	Lageplan Entwässerung Bau-km 0+000 bis 1+025 vom 25.06.2010	1:1.000
13.2 Blatt 2	Lageplan Entwässerung Bau-km 1+025 bis 2+500 vom 25.06.2010	1:1.000
13.2 Blatt 3	Lageplan Entwässerung Bau-km 2+500 bis 3+780 vom 25.06.2010	1:1.000
14.1 Blatt 1T	Grunderwerbsplan Bau-km 0+000 bis 1+025 vom 18.02.2014	1:1.000
14.1 Blatt 2T	Grunderwerbsplan Bau-km 1+025 bis 2+500 vom 18.02.2014	1:1.000
14.1 Blatt 3T	Grunderwerbsplan Bau-km 2+500 bis 3+780 vom 18.02.2014	1:1.000
14.2T	Grunderwerbsverzeichnis vom 18.02.2014	

3. Nebenbestimmungen

3.1. Unterrichtungspflichten, Hinweise, Sonstiges

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Gemeinde Wilburgstetten, Alte Schulstraße 8, 91634 Wilburgstetten.

- 3.1.2 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, spätestens zwei Monate vor Beginn der Erdbauarbeiten.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Ansbach) oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind.

- 3.1.3 Der Bayernbahn GmbH, Am hohen Weg 6a, 86720 Nördlingen als Betreiber der Eisenbahninfrastruktur im Bereich des Vorhabens.

- 3.1.4 Dem Zweckverband "Romantische Schiene", Marktplatz 1, 86720 Nördlingen als Eigentümer der Eisenbahngrundstücke im Bereich des Vorhabens.

- 3.1.5 Der Deutschen Telekom Technik GmbH, Am Fernmeldeturm 2, 90409 Nürnberg, mindestens 3 Monate vor Baubeginn mit Vorlage eines Bauzeitenplans, sowie der Ausführungspläne in digitaler Form, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann. Auf die weiteren Zusagen des Vorhabens-trägers zur Planung und Bauausführung wird verwiesen.

- 3.1.6 Der N-ERGIE Netz GmbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg, mindestens 3 Monate vor Baubeginn mit verbindlichen Planunterlagen, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten von Versorgungsanlagen rechtzeitig durchgeführt werden können.

- 3.1.7 Der Fernwasserversorgung Franken (FWF), Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, so früh wie möglich vor Baubeginn (mindestens 3 Monate vorher), damit die umfangreichen, erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Versorgungsleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt, die genaue Lage erforderlicher technischer Anlagen einvernehmlich festgelegt und die Arbeiten rechtzeitig durchgeführt werden können.

An der Kreuzungsstelle bei Bau-km 0+420 ist die Fernwasserleitung umzulegen und der Einbau eines Schutzrohres durch den Straßenbaukörper vorzusehen.

In die Kreuzung der Fernwasserleitung DN 300 bei Bau-km 3+020 (Tieferlegung und Sicherung unter der B 25 neu) ist vom Vorhabensträger gemeinsam mit der FWF und dem Eigentümer der Bahnlinie (Zweckverband „Romantische Schiene“) zu prüfen, ob und ggf. welche Änderungen an der bestehenden Unterkreuzung der Bahnlinie notwendig sind (siehe Ausführungen unter C.2.3.11.8).

- 3.1.8 Dem Sachgebiet 24 der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde, Ansprechpartner Herr Rauh), sofern durch das Vorhaben Änderungen an der Streckenführung des Radfernweges "Romantische Straße" (Bestandteil des Bayernnetzes für Radler, Radweg mit überregionaler Bedeutung) erforderlich werden. Die geänderte Streckenführung ist mitzuteilen. Während der Baumaßnahme ist für eine durchgängige Befahrbarkeit des Radweges zu sorgen (ggf. Umleitung, Beschilderung der geänderten Streckenführung).

- 3.1.9 Der Firma Ruf GmbH, Karl-Ruf-Straße 1, 91634 Wilburgstetten, so früh wie möglich vor Baubeginn, um die dauerhaft, bzw. vorübergehend wegfallenden Lagerflächen anderweitig ersetzen zu können.

Auf den betroffenen Gewerbegrundstücken ist im Bereich der vorübergehenden Inanspruchnahme vom Staatlichen Bauamt eine Dokumentation durch Fotografie vor und nach der Baumaßnahme durchzuführen, um entsprechende Schäden

durch das Vorhaben zu dokumentieren, die nach Abschluss der Baumaßnahme vom zuständigen Baulastträger zu beheben sind (vergleiche Zusage unter C.2.3.11.3 zu Ziffer I. Nr. 7 beim BBV). Das gleiche gilt für die angrenzenden Gebäude.

3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

Das Staatliche Bauamt Ansbach hat bei der Vergabe der Bauarbeiten sicherzustellen, dass während der Bauzeit die Vorschriften des WHG und des BayWG sowie die hierzu ergangenen Bestimmungen zum Schutz des Grund und Oberflächenwassers eingehalten werden.

Sofern bis 6 Monate vor Beginn der Streckenbauarbeiten für die Ortsumgebung Greiselbach ein Antrag für ein wasserrechtliches Verfahren auf Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes für den Brunnen Greiselbach für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wilburgstetten beim Landratsamt Ansbach vorliegt, ist für die betroffenen Straßenteile und Nebenanlagen in der geplanten Schutzzone IIIa ein Ausbau nach RiStWag durchzuführen. Die notwendigen Maßnahmen sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach abzustimmen.

Der Einsatz von Recyclingstoffen ist für diesen Fall im Bereich des geplanten Wasserschutzgebietes verboten.

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen oder ähnliche Bodenveränderungen angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das zuständige Landratsamt Ansbach, bzw. Donaus-Ries zu verständigen.

Die Anpassung bzw. der Ausbau der Entwässerungsgräben und Vorfluter hat mit wechselnden Sohlbreiten und Böschungsneigungen zu erfolgen. Auf einen natürlichen Gewässerausbau ist besonders zu achten.

Die durch die Baumaßnahmen eventuell angeschnittenen oder überdeckten Drainageanlagen sind funktionsfähig anzupassen. Falls erforderlich, ist das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hierbei mit einzubinden.

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz

3.3.1 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Schutz- Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Unterlage 12.1) sind spätestens bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme herzustellen, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist (z.B. für Biotopschutzzäune, vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A4). Die dauerhafte Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist entsprechend den Vorgaben der Maßnahmeblätter in Unterlage 12.1 sicherzustellen.

3.3.2 Die Vorgaben der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 12.4) sind zu beachten.

3.3.3 Für die bereits erstellte, vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) A4 am Klimmäckergraben als Ersatz für die durch Überbauung wegfallenden Habitate der lokalen Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist die Besiedlung durch die Schmetterlingsart und seine Wirtsameisen vor Beginn der Baumaßnahme nachzuweisen. Die dauerhafte Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme ist durch die erforderlichen Pflegemaßnahmen sicherzustellen.

- 3.3.4 Die fachgerechte Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitplanung mit allen vorgesehenen Ausgleichs-, Gestaltungs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

3.4 Landwirtschaft und Grundstückerschließung

- 3.4.1 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz oder in Ausnahmefällen eine anderweitige zumutbare Anbindung erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.4.2 Der beantragten Seitenentnahme zur Beschaffung zusätzlich benötigter Auffüllmassen (Lfd. Nr. 7.2 des Bauwerksverzeichnisses, Unterlage 7.2T) stehen auf den vorgesehenen Flächen denkmalschutzrechtliche Belange und Einwände mehrerer betroffener Eigentümer entgegen. Auf die Seitenentnahme wird daher vom Vorhabensträger verzichtet.
- 3.4.3 Aufgrund der Zusicherung des Staatlichen Bauamtes Ansbach ist der neu anzulegende öffentliche Feldweg mit der Bauwerksnr. 1.2.3 im Bereich der Einmündung in den öffentlichen Feldweg Flurstücks-Nr. 150, Gemarkung Greiselbach (Bauwerksnr. 1.4.5) bis zum Ende der jeweiligen Kurvenradien bituminös zu befestigen.

3.5 Forstwirtschaft

Die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 hat in Abstimmung mit der Forstverwaltung zu erfolgen (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach – Untere Forstbehörde in Heilsbronn). Die Untere Forstbehörde ist frühzeitig mit in die Ausführungsplanung einzubeziehen.

3.6 Denkmalschutz

- 3.6.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.6.2 Der Vorhabensträger hat die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf einzubeziehen.
- 3.6.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem

Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

4.1.1 Dem Freistaat Bayern wird die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten gesammelter Niederschlagswässer aus den Straßen- Radweg- und Böschungsf lächen über Mulden, Straßengräben, Verrohrungen und Regenrückhaltebecken in die nachfolgend aufgeführten Gewässer erteilt. Es handelt sich um folgende Einleitungsstellen und Einleitungen:

Einleitung	Bau-km	Gewässer	Fl-Nr.	Gemarkung
E 1 (West)	0+070	über vorhandene Entwässerungseinrichtungen zur Mauch (Landkreis DON)	742	Rühlingstetten
E 1 (Ost)	0+020		793/12	Rühlingstetten
E 2	1+320	Hasselbach (über bestehende Rohrleitung)	109	Greiselbach
E 3	1+320	Graben	278	Greiselbach
E 4	1+435	Hasselbach	109	Greiselbach
E 5	1+640	Klimmäckergraben	79	Greiselbach
E 6 (RRB 1)	1+660	Klimmäckergraben	79	Greiselbach
E 7	2+100	Entwässerungsmulde	134	Greiselbach
E 8 (RRB 2)	2+415	Langäckergraben	140	Greiselbach
E 9	2+415	Langäckergraben	140	Greiselbach
E 10 (RRB 3)	2+925	Mühläckergraben	168	Greiselbach
E 11	2+915	Mühläckergraben	168	Greiselbach
E 12 (RRB 4)	3+335	Spacherweihergraben	182	Greiselbach
E 13	3+330 u. 3.340	Spacherweihergraben	182	Greiselbach
E 14	3+627 u. 3+690	bestehende Straßenmulden	306, 1152/2	Greiselbach, Wilburgstetten

4.1.2 Dem Freistaat Bayern wird die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zum vorübergehenden Absenken und Ableiten von Schicht- und Grundwasser im Zusammenhang mit der Gründung der Brückenbauwerke für die Dauer der Bauzeit erteilt.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die mit Roteintragungen aufgrund der Prüfvermerke des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 18.08.2010 versehenen Planfeststellungsunterlagen des Staatlichen Bauamtes Ansbach zugrunde.

Ergänzende Angaben und Unterlagen (Berechnungen zu den Hochwasserüberläufen (HW-Abfluss) und Planunterlagen zu den Auslaufbauwerken) hat das Staatliche Bauamt mit Stellungnahme vom 18.01.2013 vorgelegt.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des

WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

- 4.3.2 Es gilt folgender Umfang für das Einleiten von Niederschlagswasser (bei Niedergehen des Bemessungsregens) aus:

Einleitung	Einleitungsmenge l/s	Einleitungsart
E 1 (West)	(Summe) 16	ungedrosselt
E 1 (Ost)		
E 2	70	ungedrosselt
E 3	5	ungedrosselt
E 4	19	ungedrosselt
E 5	7	ungedrosselt
E 6 (RRB 1)	6	Drosselabfluss über RRB 1
E 7	9	ungedrosselt
E 8 (RRB 2)	6	Drosselabfluss über RRB 1
E 9	37	ungedrosselt
E 10 (RRB 3)	5	Drosselabfluss über RRB 1
E 11	6	ungedrosselt
E 12 (RRB 4)	6	Drosselabfluss über RRB 1
E 13	8	ungedrosselt
E 14	20	ungedrosselt

- 4.3.3 Bauausführung

Der Ein- und Auslaufbereich der Durchlässe und insbesondere die Einlaufbereiche der Einleitungen in die Vorfluter sind mit großformatigen, frostbeständigen Wasserbausteinen zu sichern. Zur Verhinderung von Erosionen und Ausspülungen sind bei größerem Längsgefälle Sohl- und Böschungfußsicherungen erforderlich.

Soweit als Folge der Baumaßnahmen an Grundstücken und Anlagen Dritter durch eine Grundwasserabsenkung, Grundwasseranhebung oder durch andere Änderungen im Wasserhaushalt nachteilige Wirkungen eintreten, deren Umfang und Auswirkungen zum Zeitpunkt des Erlasses des Genehmigungsbescheides noch nicht absehbar sind, bleiben nachträgliche Anordnungen von schadensverhütenden Maßnahmen und Einrichtungen vorbehalten.

- 4.3.4 Betrieb und Unterhaltung

Die Anlagen sind stets ordnungsgemäß und dem genehmigten Plan entsprechend zu unterhalten bzw. instand zu setzen.

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

- 4.3.5 Anzeigepflichten

Wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Ansbach und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezo- gen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maß- gabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzun- gen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2T) und den entsprechenden Lageplänen (Unterlage 7.3 Blatt 1T und Blatt 2). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Sofortige Vollziehung

Dieser Beschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

8. Kosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 25.06.2010 beantragte das Staatliche Bauamt Ansbach das Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz für den Bau der Ortsumgehung Greiselbach durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 21.09.2010 bis 20.10.2010 bei den Ge- meinden Wilburgstetten und Fremdingen nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei den Gemeinden Wilburgstetten und Fremdingen oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 03.11.2010 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien.

Die Regierung bat folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Wilburgstetten
- Gemeinde Fremdingen
- Regierung von Schwaben
- Landratsamt Ansbach
- Landratsamt Donau-Ries
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Bereich Landwirtschaft
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, Bereich Forsten
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
- Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
- Vermessungsamt Ansbach
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
- Bayern Bahn GmbH
- Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht des Freistaates Bayern
- Zweckverband "Romantische Schiene"
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur
- N-ERGIE Netz GmbH
- Fernwasserversorgung Franken
- Staatliches Bauamt Augsburg
- Sachgebiet 51 der Regierung von Mittelfranken (Höhere Naturschutzbehörde)
- Sachgebiet 24 der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde)

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 19.03.2013 im Pfarrheim St. Josef in Wilburgstetten erörtert. Die Behörden und Verbände sowie die privaten Einwender wurden hiervon benachrichtigt. Der Benachrichtigung wurde die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Ansbach zu den jeweils vorgebrachten Einwendungen beigelegt. Im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Im Nachgang zum Erörterungstermin brachte das Staatliche Bauamt Ansbach wegen vorliegender Einwendungen und erforderlicher Änderungen am Ersatzwegenetz eine Planänderung (Tektur) in das Verfahren ein.

Den Betroffenen, deren Belange durch diese Tektur neu bzw. stärker als bisher berührt werden, hat die Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 21.01. und 24.01.2014 einen Auszug der geänderten Planunterlagen übersandt und Ihnen Gelegenheit gegeben, jeweils bis zwei Wochen nach Erhalt des Schreibens gegen die Tektur Einwendungen zu erheben. Die Gemeinde Wilburgstetten erhielt ebenfalls mit Schreiben vom 21.01.2014 die Gelegenheit, zu den als Anlage beigelegten Tekturunterlagen innerhalb von 2 Wochen Stellung zu nehmen. Einwendungen wurden hierzu nicht erhoben.

C. *Entscheidungsgründe*

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. *Verfahrensrechtliche Bewertung*

1.1 *Notwendigkeit der Planfeststellung*

Die Regierung von Mittelfranken ist nach Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG i.V.m. der durch die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsmi-

nisterium des Innern am 05.07.2012 getroffenen Zuständigkeitsbestimmung die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Nach § 17 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Auf Grund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für die Ortsumgehung Greiselbach war gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. der Anlage 1 Nr. 14.6 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 und 3 UVPG durchzuführen. Diese Vorprüfung zeigte, dass das Vorhaben unter Heranziehung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG.

Unabhängig davon sind alle entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und in die Abwägungsentscheidung für diesen Beschluss eingeflossen.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Ermessensentscheidung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung

2.2.1 Fernstraßenausbaugesetz (Bedarfsplanung)

Durch die Aufnahme der Ortsumgehung Greiselbach in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen steht die Planrechtfertigung im Sinne eines Verkehrsbedürfnis-

ses fest. Mit der Aufnahme eines Bau- oder Ausbauvorhabens in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen entscheidet der Gesetzgeber verbindlich nicht nur über die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG, sondern auch über das Bestehen eines Bedarfs (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 96, 914). Die Grundentscheidung über die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan trifft der Gesetzgeber auf Grund von umfangreichen Untersuchungen und Analysen nach sorgfältiger Abwägung zwischen der mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzung und den vom Vorhaben berührten Belangen. Das Fernstraßenausbaugesetz ist im Hinblick auf Netzverknüpfung und Ausbautyp sowie die Straßenklasse für die Planfeststellung verbindlich.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Null-Variante") wäre nicht vertretbar. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

2.2.2 Planungsziele

Nach § 3 Abs. 1 S. 2 FStrG sind Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Das Bauvorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können.

Mit dem Bauvorhaben werden insbesondere folgende Planungsziele verfolgt:

- Verlagerung des Durchgangsverkehrs einschließlich des überdurchschnittlich hohen Schwerverkehrsanteils aus der Ortsdurchfahrt von Greiselbach (durchschnittlicher täglicher Verkehr bei der Zählung aus dem Jahr 2005: 3.361 Kfz/24h davon ca. 25,5 % Schwerverkehr mit 856 Fz/24/h).
- Verlagerung des Urlaubsverkehrs in den Sommermonaten (Romantische Straße) aus der Ortsdurchfahrt.
- Verbesserung der Lärm- und Schadstoffimmissionen innerhalb der Ortsdurchfahrt von Greiselbach.
- Verbesserung der Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer durch die Entlastung vom Durchgangsverkehr innerhalb der Ortsdurchfahrt (schmale und unebene Fahrbahn mit straßennaher Bebauung) und durch die Ergänzung und Verbesserung des Radwegenetzes.
- Beseitigung der beiden bisher nur mit Blinklichtern gesicherten höhengleichen Bahnübergänge auf der B 25 im Norden und im Süden von Greiselbach.

2.3 Öffentliche Belange

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Nach den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans der Region 8 Westmittelfranken (RP 8) ist es anzustreben zur Verbesserung des großräumigen und überregionalen Verkehrs im Zuge der Bundesstraßen notwendige Ortsumgehungen zu realisieren (RP 8 B V (neu) 1.4.1 (G), 1.4.1.2 (Z)). In der Begründung zu diesem

Ziel (Z) ist ausgeführt, dass insbesondere auch durch den Bau einer Ortsumgehung von Greiselbach eine Verbesserung des Bundesstraßennetzes zur Verbindung an die angrenzenden Regionen erreicht werden kann.

Das Vorhaben entspricht damit den Erfordernissen der Raumordnung und den genannten Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes der Region Westmittelfranken zur verbesserten Anbindung der Region an den überregionalen Verkehr und zur Verbesserung des Verkehrsflusses auf der B 25. Die Höhere Landesplanungsbehörde sowie der Planungsverband der Region Westmittelfranken haben dies bei Ihrer Prüfung des Vorhabens bestätigt.

2.3.2 Planungsvarianten

Wie bereits bei den Planungszielen unter C. 2.2 ersichtlich, scheidet der Verzicht auf die Ortsumgehung, also die Nullvariante aus, da durch einen bestandsorientierten Ausbau keines der Planungsziele erreicht werden kann.

Eine Ostumgehung konnte bereits im Vorfeld der Untersuchungen aufgrund der Topografie (Talraum des Hasselbaches mit stark ansteigendem Gelände in Richtung Osten), der Durchschneidung schützenswerten Waldbestandes in erheblichem Umfang und der in der Nähe des Fassungsereichs der Wasserversorgung des Ortsteils Greiselbach erforderlichen Eingriffe ausgeschlossen werden.

Für eine mögliche Westumgehung wurden vom Vorhabensträger eine Variante A (Antragsvariante) und eine Variante B (bahnparallele Variante) untersucht.

Die Variante A beginnt im Süden an der schwäbisch-mittelfränkischen Bezirksgrenze, schwenkt nach rund 300 m in Richtung Westen vom Bestand ab, quert die Bahnlinie 250 m westlich des bestehenden Bahnübergangs höhenfrei und führt anschließend wieder auf die bestehende Trasse der B 25 zurück. Nach rund 450 m auf der Bestandstrasse schwenkt die Variante A wieder nach Westen ab, quert erneut höhenfrei die Bahnlinie rund 350 m südwestlich von Greiselbach und führt auf der Westseite der Bahnlinie entlang, bis sie beim bestehenden Bahnübergang nördlich von Greiselbach wieder auf die bestehende B 25 trifft. Auf Höhe des bestehenden Bahnübergangs in der Ortsmitte von Greiselbach ist der neue Ortsanschluss zur B 25 vorgesehen.

Die Variante B beginnt im Süden ebenfalls an der Bezirksgrenze, schwenkt nach rund 550 m am bestehenden Bahnübergang vom Bestand nach Westen ab und führt weitgehend parallel zur Bahnlinie bis rund 350 m südöstlich von Greiselbach. Weiter in Richtung Norden verläuft die Variante B einschließlich des Ortsanschlusses von Greiselbach deckungsgleich mit der Variante A.

Bei Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der beiden Varianten (Unterlage 1 Ziffern 3.1 und 3.3), weist die Variante A (Antragsvariante) bei der Verkehrswirksamkeit (weitere Nutzung der Anbindung der Gramstetterhöfe möglich), der Eingriffe bei den Schutzgütern Mensch (geringere Störung der Erholungsnutzung), Tiere und Pflanzen (geringere Eingriffe in wertvolle Lebensräume geschützter Tierarten), Boden (geringere Neuversiegelung und höheres Entsiegelungspotenzial durch geringere Länge), Wasser (geringere Neuversiegelung, Bach- und Grabenquerungen auf Bestandstrasse, keine Überbauung von Quellhorizonten) und Luft (geringerer Schadstoffausstoß aufgrund geringerer Länge) eindeutige Vorteile gegenüber der Variante B auf. Lediglich bei den Schutzgütern Klima und Landschaft, sowie bei der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit werden beide Varianten als annähernd gleichwertig angesehen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wird zusammenfassend festgestellt, dass unter Abwägung aller Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung des dem Vorhabensträger eingeräumten Planungsermessens keine Alternative erkennbar ist, die sich gegenüber der Antragsvariante als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde.

2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

Die gewählten Trassierungselemente für die B 25, die hier als anbaufreie Straße außerhalb bebauter Gebiete mit regionaler Verbindungsfunktion anzusehen ist, entsprechen den Grenz- und Richtwerten der RAS-L 95.

Das Staatliche Bauamt Ansbach hat die einzelnen Straßenbestandteile nur so bemessen, wie dies entsprechend der Verkehrsbelastung notwendig ist. Entsprechend der Verkehrsfunktion und der prognostizierten Verkehrsbelastung wurde für die Baustrecke der B 25 der Regelquerschnitt RQ 10,5 mit 0,50 m breiten Randstreifen nach RAS-Q 96 gewählt. Dies entspricht einer befestigten Fahrbahnbreite von 8,0 m und einer Kronenbreite von 11,0 m.

Der Verlauf der Trasse wurde unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten und der vorgegebenen Zwangspunkte (Unterlage 1 Ziffer 4.1.2) festgelegt. Hierbei wurde auf eine bestmögliche Einpassung der Straße in den Naturraum geachtet.

Für die Errichtung öffentlicher Feld- und Waldwege werden vom Vorhabensträger die derzeit geltenden Richtlinien für den Ländlichen Wegebau, Ausgabe 1999, (RLW 99) herangezogen.

Hinsichtlich der näheren technischen Details des Vorhabens wird auf die Unterlagen 1 und 7.2T verwiesen.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen kann zusammenfassend festgestellt werden, dass der Vorhabensträger bei ihrer Planung die einzelnen Straßenbestandteile nur so bemessen hat, wie diese zur Abwicklung der prognostizierten Verkehrsbelastung aufgrund der aktuellen Richtlinien und Vorschriften erforderlich sind.

2.3.4 Immissionsschutz

Durch den Bau der Ortsumgehung Greiselbach werden die Bewohner im Ortsbereich von Greiselbach von erheblichen Verkehrslärm- und Schadstoffimmissionen entlastet. Diese Entlastung ist als ein wesentliches Ziel des Vorhabens anzusehen.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41,

42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung der Ortsumgebung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.

2.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV).

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS 90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte die nach Unterlage 3 Blatt 1T, bzw. Blatt 2 jeweils für Teile von Greiselbach anzuwenden sind nicht überschreitet:

- in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A).

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf. Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der LKW-Anteil wurden vom Vorhabensträger mit der der Planung zugrunde liegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Für das Prognosejahr 2025 wurde eine Verkehrsbelastung von 4.200 Kfz/24h zugrunde gelegt mit einem Lkw-Anteil von tagsüber 26% und nachts 54%. Sie beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Näheres kann der Unterlage 1 Ziffer 5.1 entnommen werden. Ein längerer Prognosezeitraum musste nicht gewählt werden (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916).

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS 90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBI 85, 1159).

Die geplante Ortsumgehung verläuft in einem Abstand von ca. 100 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung in Greiselbach. Für die Anwesen der Wohnbereiche zur geplanten Trasse der Ortsumgehung hat das Staatliche Bauamt Ansbach die künftige Lärmsituation mit einem geeigneten Berechnungsverfahren nach den RLS-90 (siehe oben) ermittelt. Es hat sich gezeigt, dass an keinem Anwesen die genannten Immissionsgrenzwerte erreicht oder überschritten werden; Lärmschutzmaßnahmen sind daher im Rahmen des Vorhabens nicht notwendig. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat die angestellten Berechnungen überprüft und sein Einverständnis mit dem Ergebnis der schalltechnischen Beurteilung erklärt.

2.3.4.2 *Schadstoffbelastung*

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat laut seiner Stellungnahme zum Vorhaben Ortsumgehung Greiselbach mitgeteilt, dass aufgrund einer vorgenommenen Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen (MLuS-02 in der Fassung von 2005), unter Ansatz der vorgegebenen Verkehrsmengen nicht davon auszugehen ist, dass im Planfeststellungsbereich aufgrund von Kfz-Abgasen lufthygienische Grenzwerte der 39. BImSchV an den nächstgelegenen Anwesen erreicht oder überschritten werden.

2.3.5 **Naturschutz- und Landschaftspflege**

2.3.5.1 *Verbote*

Dem Vorhaben steht striktes Recht nicht entgegen.

2.3.5.2 *Schutzgebiete / geschützte Flächen*

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH- oder SPA-Gebiete.

Durch das Vorhaben wird geringfügig in Flächen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Nördlicher Riesrand (LSG 254.01)“ eingegriffen. Es ist ein Grunderwerb von insgesamt 105 m² und ein vorübergehender Flächenbedarf von 450 m² für die Weiterführung des Radweges und die Erstellung der Entwässerungsmulden für die

B 25 erforderlich. Der 150 m lange und von Süden bis Norden zwischen 5 und 2 m breite, betroffene Streifen liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Fremdingen, gegenüber der Einmündung der St 1076 von Rühlingstetten in die B 25. Er reicht vom Ende des bestehenden Radweges auf schwäbischer Seite bis zur Nordgrenze des Flurstücks 3601/1 der Gemarkung Fremdingen.

Die im Rahmen der ursprünglichen Planung vorgesehene Seitenentnahme im Bereich des Landschaftsschutzgebietes wurde aufgrund der vorgebrachten Einwendungen im Verfahren gestrichen.

Das Landschaftsschutzgebiet "Nördlicher Riesrand" wurde mit Verordnung vom 09.03.1973 durch den Landkreis Donau-Ries unter Schutz gestellt.

Nach § 3 Abs. 1 Buchstaben i und l der Landschaftsschutzverordnung bedarf der Erlaubnis des Landratsamtes, wer im Schutzgebiet Bäume, Gehölze oder Sträucher beseitigt, bzw. die Bodennutzung ändert. Die Erlaubnis wird nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1 der Landschaftsschutzverordnung i.V.m. Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) durch eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Gestattung, hier durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt. Eine gesonderte Erlaubnis ist nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz BayVwVfG nicht erforderlich. Bei der Abwägung der Entscheidung ist jedoch der materielle Inhalt der Landschaftsschutzverordnung mit zu beachten. Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung ist es die Landschaft vor Verunstaltungen, die Natur vor Schädigungen und den Naturgenuss vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Nachdem der dauerhafte Eingriff nur wenige m² beträgt, der Schutzzweck der Verordnung nach § 2 nicht beeinträchtigt wird und das Landratsamt Donau-Ries keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben hat, liegen die Voraussetzungen für die Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1 der Landschaftsschutzverordnung vor, die hiermit im Rahmen der Planfeststellung erteilt wird.

Von dem Vorhaben werden die Grundstücke FI-Nrn. 763 und 764 der Gemarkung Rühlingstetten betroffen auf denen sich das mit Verordnung des Landratsamtes Ansbach vom 06.10.1992 nach § 28 BNatSchG geschützte Naturdenkmal "Sandgrube am Osthang des Aidelsberges" befindet. Das Naturdenkmal wird im Rahmen des Vorhabens saniert und die Nadelholzbestände ausgelichtet. Der südliche Teil der ehemaligen Sandgrube wird freigestellt. Außerdem wird der Waldbestand ökologisch umgebaut. Diese Verbesserungen an dem Naturdenkmal werden als Ausgleichsmaßnahme durchgeführt und sind insofern nach Absprache mit der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde als von den Verboten nach § 3 der Verordnung ausgenommene, zugelassene Schutz- und Pflegemaßnahmen im Sinne von § 4 Ziffer 7 der Schutzverordnung anzusehen. Der geringfügige Eingriff in das Grundstück FI-Nr. 764 durch den Wegebau auf der Ostseite des Grundstücks betrifft zwar die geschützte Umgebung des Naturdenkmals, nicht aber den Bereich des geologischen Aufschlusses selbst und damit auch nicht den unmittelbaren Schutzgegenstand der Verordnung. Daher wird abweichend vom Verbot des § 3 Absatz 1 Ziffer 3 der Schutzverordnung die Genehmigung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 1 erteilt einen Weg und den damit verbundenen Einschnitt und die Entwässerungsanlagen im Rahmen des Straßenbauvorhabens anzulegen. Von der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde wurden hierzu keinerlei Bedenken oder Anregungen über das Ausgleichskonzept hinaus vorgebracht.

Für die Überbauung, bzw. Beseitigung der in Unterlage 12.1 aufgeführten, gesetzlich geschützten Biotope und Lebensräume im Rahmen des Ausbavorhabens lässt die Planfeststellungsbehörde gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG eine Ausnahme zu, da die Eingriffe nach § 15 BNatSchG ausgeglichen werden können. Ungeachtet dessen ergäbe zudem eine Abwägung, dass das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Ebenso dürfen aus diesen Gründen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche und sonstige geschützte Landschaftsbestandteile beeinträchtigt werden (§§ 39 Abs. 5, 39 Abs. 7 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 Bay-NatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus den Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C.2.2 dieses Beschlusses. Die Ausnahme ist ebenfalls von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.

2.3.5.3 *Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)*

Das besondere Artenschutzrecht ist insbesondere in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen dabei der Zulassung der Ortsumgehung nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe (siehe dazu nachfolgend C.2.3.5.5) sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa) FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Absatz 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb) FFH-RL gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines zulässigen Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten vo-

raus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ der Obersten Baubehörde aus dem Jahre 2008. Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12.4 dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Berücksichtigt wurden dabei auch die vorgesehenen Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen, sowie eine bereits weitgehend umgesetzte, vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling die in den Unterlagen 12.1 und 12.4 aufgeführt und somit Bestandteil des festgestellten Planes und des Beschlusses sind.

Die vorgelegte Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07).

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltene Schädigungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenausbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07). Nachdem sich durch die Ortsumgehung zwar die Linienführung verändert, dadurch aber nur der bisher vorhandene Verkehr aus dem Ortsbereich in westlicher Richtung verlagert wird, ist mit einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos unter Berücksichtigung der geplanten, konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht zu rechnen.

Das im § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthaltene Störungsverbot untersagt erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten. Vor die tatsächlich, bzw. potentiell vorkommenden, streng geschützten Tierarten wurde die Erfüllung von Störungsverboten geprüft. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Unterlage 12.4 wird hingewiesen. Hinsichtlich aller betroffenen Tierarten wird als Prognose festgehalten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern wird.

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG enthaltene Beschädigungsverbot wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Absichtliche Tötungen im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a FFH-RL sind zu vermeiden. Absichtliche Tötungen werden z.B. durch die Schutzmaßnahme S1 (Schutz und Erhalt von Höhlenbäumen, Unterholz, Totholz und Staudenfluren), die

Vermeidungsmaßnahmen V 6 für Vogelarten (Fällung von Bäumen mit dauerhaften Niststätten nur im Oktober vor Baubeginn, außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vogelarten und vor Wintereinbruch) und V 6 für Fledermäuse (Kontrolle von potentiellen Quartieren (Bäume mit Höhlen) im Oktober und ggf. Rodung (bester Termin im Oktober) bzw. Verschluss der potenziellen Quartiere verhindert, so dass auch der Tatbestand des Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a FFH-RL nicht erfüllt wird.

Zusammenfassend kommt die vorgelegte saP zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der in den festgestellten Planunterlagen vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Rahmen des Baus der Ortsumgehung Greiselbach weder für Arten des Anhangs IV der FFH-RL noch für Vogelarten i. S. v. Art. 1 V-RL erfüllt werden. Streng geschützte Pflanzen- bzw. Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat die Ergebnisse der saP aus naturschutzfachlicher Sicht bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und der Wirksamkeit der CEF-Maßnahme für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling bestätigt. Dem Vorhaben stehen somit artenschutzrechtliche Belange nicht entgegen.

2.3.5.4 *Berücksichtigung der Naturschutzbelange*

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 Satz 1 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das von der Planung betroffene Gebiet und die durch die Umsetzung der Planung entstehenden Beeinträchtigungen sind in der Unterlagen 12.1 und 12.2 beschrieben. Das Straßenausbauvorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen sind in der Unterlage 12.1 unter Ziffer 4.2 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.3.5.5 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.3.5.5.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft (siehe dazu § 14 BNatSchG) sind nur zulässig, wenn die in den naturschutzrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Rechtfertigungsgründe vorliegen und wenn die hierfür geltenden naturschutzrechtlichen Grundsätze beachtet werden. Nach § 15 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf die Maßnahme nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

2.3.5.5.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) und die Ausführungen unter C.2.3.5.5.4 dieses Beschlusses verwiesen.

2.3.5.5.3 Verbleibende Beeinträchtigungen

Nachdem weitere Möglichkeiten zur Verringerung der Beeinträchtigungen nicht ersichtlich sind, verbleiben bei der Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken (Unterlage 12.1 Ziffer 4.5):

- Überbauung und Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen, Gräben, straßenbegleitender Hecken, Säume und Wege geringer bis mittlerer ökologischer Qualität
- Überbauung und Versiegelung von Waldflächen geringer bis mittlerer ökologischer Qualität ohne Biotopstatus

- Überbauung und Flächenverlust an naturnahen Waldbeständen mit Biotopstatus im Bereich und außerhalb des Bereichs der bestehenden Beeinträchtigungszone der B 25
- Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen gemeinschaftsrechtlich geschützter Tierarten
- Überbauung und Flächenverlust an Feuchtwald im Bereich der Hasselbachquerung mit Biotopstatus
- Unmittelbare Beeinträchtigungen von Feldgehölzen, Nasswiesen, Feuchtwald und naturnahen Waldbeständen mit Bedeutung als Lebensräume für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten durch Lärm- und Schadstoffimmissionen während der Bauzeit
- Verlust grabenbegleitender Saumstrukturen ohne Biotopstatus am Klimmäckergraben mit Bedeutung als Lebensraum für eine gemeinschaftsrechtlich geschützte Schmetterlingsart durch Überbauung und Flächenversiegelung
- Teilverlust von extensiv genutzten Böschungflächen ohne Biotopstatus mit Bedeutung als Lebensräume für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten durch Überbauung und Flächenversiegelung
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Verlust landschaftsprägender Gehölzstrukturen und die Errichtung von Dämmen und Brückenbauwerken
- Verlust von Feuchtbiotopstrukturen und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen an einem Weiher am Mühläckergraben durch Überbauung und Flächenversiegelung
- Weitgehende Überbauung eines Feldgehölzes (kartiertes Biotop Nr. 6928-99.02) mit Bedeutung als Lebensraum für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten
- Mittelbare Beeinträchtigungen von naturnahen Waldbeständen und Feldgehölzen mit Biotopstatus durch Lärm- und Schadstoffimmissionen im Bereich der neuen Beeinträchtigungszone durch die Straße

2.3.5.5.4 Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum um Greiselbach, unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend in den Planunterlagen festgelegt. Der Ausgleichsbedarf wurde gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen der bayerischen Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.06.1993 bei staatlichen Straßenbauvorhaben in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Im Wesentlichen sind folgende Maßnahmen vorgesehen, die in den Unterlagen 12.1, 12.3 und 12.4 ausführlich beschrieben werden:

- Wald-Ausgleich durch Sanierung des Naturdenkmals "Sandgrube am Aidelsberg" zwischen Greiselbach und Rühlingstetten (**Ausgleichsmaßnahme A1**)

auf einer Fläche von ca. 1,8 ha durch Auslichten der Nadelholzbestände, erhalten wertvoller Laubgehölze und Altbäume und Umbau zu naturnahen Laubwaldbeständen, sowie Zulassen von Sukzession und Naturverjüngung.

- Wald-Ausgleich im Bereich der "B 25alt" im Waldbereich südlich von Greiselbach (**Ausgleichsmaßnahme A2**) mit ca. 0,8 ha durch Rückbau und Entsiegelung der Straßenflächen, Pflanzung von Laubbäumen und Gehölzgruppen, Zulassung von Sukzession und Naturverjüngung in Teilbereichen, Anlage von Totholz- und Steinhäufen zur Strukturanreicherung, Anbringung von Nistkästen für Fledermäuse und Spechte und Erhalt der bestehenden Gelände- und Gehölzstrukturen der ehemaligen Straßenebenflächen (Böschungsfächen, Gräben).
- Offenland-Ausgleich zwischen Bahndamm und der "B 25alt" nördlich von Greiselbach (**Ausgleichsmaßnahme A3**) mit ca. 1,3 ha durch Anlage einer extensiv bewirtschafteten Streuobstwiese, Pflanzung naturnaher Hecken, Anlage von Totholz- und Steinhäufen und Oberbodenabtrag auf bisher als Acker genutzten Bereichen.
- Offenland-Ausgleich und vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) am "Klimmäckergraben" (**Ausgleichsmaßnahme A4**) mit ca. 1,4 ha durch extensive Bewirtschaftung der bereits erworbenen Wiesenstreifen entlang des Klimmäckergrabens mit Belassen mehrjähriger kleinflächiger Brachestreifen, Mahd wechselseitig nördlich bzw. südlich des Grabens, nur schonender und abschnittsweiser Grabenpflege, Verhinderung von Gehölzaufwuchs, Schaffung wechselfeuchter Standorte durch Anlage von Wiesenmulden und Monitoring zur Etablierung von Habitaten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings vor Baubeginn der Ortsumgehung.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat bestätigt, dass die Eingriffe im Rahmen des Ausbavorhabens durch die vorgesehenen Ausgleichs- Schutz- Gestaltungs- und Vermeidungsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A.3.3 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen als minimiert und vollständig ausgeglichen angesehen werden können, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

2.3.6 Gewässerschutz und Bodenschutz

2.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst, eines gesonderten Ausspruchs im Beschlusstenor bedarf es insoweit nicht. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Ein Gewässerausbau ist mit dem Bau der Regenrückhaltebecken und dem Neubau von Durchlässen am Klimmäckergraben, Langäckergraben, Mühläckergraben und Spacherweihergraben verbunden, da diese Gräben im Bereich der Straßenquerungen an die neuen Verhältnissen anzupassen und entsprechend umzugestalten sind. Gleiches gilt für den Hasselbach, da hier das bestehende Brückenbauwerk durch einen Neubau ersetzt wird.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der unter A.3.2 festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter A.3.2 und A.4 keine fachlichen Bedenken gegen die Planung erhoben.

Durch die Nebenbestimmung unter A.3.2 Absatz 2 wird es der Gemeinde Wilburgstetten ermöglicht, bis zum dort genannten Zeitpunkt eine Entscheidung über die künftige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung für Greiselbach herbeizuführen, um bei einer Nutzung des Brunnens Greiselbach den Ausbau der Ortsumgebung Greiselbach in den betroffenen Bereichen nach den entsprechenden Vorgaben der RiStWag zu erreichen.

2.3.6.2 *Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse*

Es ist vorgesehen, dass auf der Fahrbahn und den Böschungen anfallende Niederschlagswasser aus dem Ausbaubereich der Ortsumgebung Greiselbach zusammen mit dem aus dem Gelände den Straßen zulaufende Oberflächenwasser in Mulden zu sammeln und über Entwässerungsgräben und Durchlässe den vorhandenen Vorflutern zuzuführen. Um dadurch eine Abflussbeschleunigung zu vermeiden werden insgesamt 4 Regenrückhaltebecken am Klimmäcklergraben, am Langäcklergraben, am Mühläcklergraben und am Spacherweihergraben neu angelegt und vor den dortigen Einleitungen zwischengeschaltet.

Daneben hat das Staatliche Bauamt Ansbach für die Dauer der Bauzeit eine vorübergehende Absenkung des Grundwasserspiegels beantragt.

Diese Einleitungen aus den Entwässerungsabschnitten 1 bis 14, sowie das vorübergehende Absenken und Ableiten von Schicht- und Grundwasser während der Bauzeit sind nach §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden gemäß § 19 Abs. 1 WHG von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst, sondern unter Ziffer A.4.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen für die Einleitungen 1 bis 14 können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Für das vorübergehende Absenken und Ableiten von Schicht- und Grundwasser während der Bauzeit ist die Erteilung einer befristeten beschränkten Erlaubnis nach § 10 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG für diese Zeit ausreichend. Bei Beachtung der unter Ziffer A.4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Von den Landratsämtern Ansbach und Donau-Ries wurden keine Bedenken vorgebracht. Im Vorfeld der Planung wurden die vorgesehenen Maßnahmen bereits weitgehend mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach abgestimmt. Die noch im Rahmen der Anhörung geforderten zusätzlichen Berechnungen und Unterlagen wurden dem WWA rechtzeitig vor dem Erörterungstermin zur Verfügung gestellt. Unter Beachtung der oben genannten Auflagen haben die Wasserwirtschaftsämter Ansbach und Donauwörth dem Vorhaben zugestimmt.

Der Bayerische Bauernverband und verschiedene private Einwender beantragten einen Verfahrensvorbehalt nach § 14 Abs. 5 WHG in diesen Beschluss aufzunehmen. Die Voraussetzungen für einen solchen Vorbehalt sind hier nicht gegeben. Anhaltspunkte für die Möglichkeit nachteiliger Wirkungen der erlaubten Gewässerbenutzungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ersichtlich und auch nicht zu erwarten. Vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach wurde ein Verfahrensvorbehalt nicht gefordert. Nachdem die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden kann um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen, ist der Vorbehalt nicht erforderlich und wird daher nicht in den Beschluss aufgenommen.

2.3.6.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten und die Herstellung und Unterhaltung der Anlage kann nach BBodSchG zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind nämlich grundsätzlich gleichrangig. Soweit durch das planfestgestellte Vorhaben Belastungen des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und Belastungen durch die Bauarbeiten sowie durch die Herstellung und Unterhaltung der Straßenbestandteile erfolgen, sind diese unvermeidbar.

Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen unter A.3.2 und A 3.4.2 verwiesen mit denen eine Meldepflicht bei Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen an das zuständige Landratsamt, sowie der Verzicht auf die Seitenentnahme festgehalten ist.

2.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergab jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar. Im Verfahren wurde von einem Betrieb eine Existenzgefährdung vorgebracht. Nach Überprüfung der betrieblichen Verhältnisse durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten konnte eine Existenzgefährdung aufgrund des geplanten Straßenbauvorhabens als nicht gegeben angesehen werden.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächen werden rund 20 ha Fläche benötigt, wobei es sich um rund 16 ha neu in Anspruch zu nehmende Flächen und etwa 4 ha ehemalige Straßenflächen (einschließlich Grünflächen) handelt.

Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, den Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf notwendige Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die jeweiligen Eigentümern haben bereits dem Erwerb der vorgesehenen Ausgleichsflächen zugestimmt.

Allein durch den aufgrund von Bedenken und Einwendungen vom Vorhabensträger erklärten Verzicht auf die Seitenentnahme stehen die hierfür eingeplanten Flächen weiterhin der Landwirtschaft zur Verfügung. Diese Flächen sind aber nicht im

vorstehend aufgeführten Flächenbedarf (20 ha) enthalten gewesen. Auf die Nebenbestimmung unter A.3.4.2 wird verwiesen. Die agrarstrukturellen Belange sind im Verfahren berücksichtigt worden.

Alle bisherigen Wegebeziehungen bleiben erhalten bzw. werden durch angemessene Ersatzwege wieder hergestellt. In Ausnahmefällen ist eine anderweitige zumutbare Anbindung von Grundstücken durch den Vorhabensträger zu ermöglichen. Diese Verpflichtung wird durch die Aufnahme als Nebenbestimmung unter A.3.4.1 sichergestellt.

2.3.8 Wald

Für die Durchführung des Vorhabens müssen insgesamt 3,85 ha Wald dauerhaft beseitigt (gerodet) werden. Bei ca. 0,2 ha der betroffenen Waldflächen handelt es sich um Bodenschutzwald, bei weiteren 0,05 ha (Hasselbachquerung) um Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild nach Waldfunktionsplan. Die Rodung wird gemäß Art. 9 Abs. 8 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassen. Versagungsgründe stehen der Rodung nicht entgegen.

Als Ersatz für den Waldverlust ist im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung im Bereich der Ausgleichsmaßnahmen A1 und A 2 angrenzend an die Eingriffe in die Waldbereiche südlich von Greiselbach die Aufforstung bzw. Entwicklung von standortheimischem Laubwald auf einer Fläche von rund 2,6 ha vorgesehen (siehe Unterlage 12.1). Dieser kann auch künftig Teile der Funktionen der gerodeten Waldbereiche, einschließlich der zusätzlichen Funktionen nach Waldfunktionsplan übernehmen. Die Aufforstung bedarf gemäß Art. 16 Abs. 4 BayWaldG keiner gesonderten Erlaubnis.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Bereich Forsten, hat aus forstlicher Sicht keine Bedenken gegen das Ausbauvorhaben vorgebracht. Mit Umsetzung der Maßnahmen aus der landschaftspflegerischen Begleitplanung ist der Eingriff aus walddirektlicher Sicht als ausgeglichen anzusehen.

Vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen, Bereich Forsten, wurde auf das Risiko von Randschäden durch den Eingriff in den Waldrand im Bereich der Verlängerung des Radweges von der Regierungsbezirksgrenze nach Norden hingewiesen. Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme zugesagt entsprechende Beeinträchtigungen durch einen Forstsachverständigen zu prüfen und bei Feststellung entsprechender Schäden eine Entschädigung zu leisten. Weitere Bedenken wurden nicht vorgebracht.

2.3.9 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (siehe hierzu unter C.2.2) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten, insbesondere auch der Umstand, dass im Bereich des geplanten neuen Ortsanschlusses von Greiselbach an die B 25neu und nördlich davon im Bereich der B 25neu eine Verdachtsfläche mit der Inv.Nr. V-5-6928-0002 (vermutete Altstraße) eingetragen ist, haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der verfügbaren Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen dieser Beschluss die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich bekannter Bodendenkmäler, der vom Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen unter A.3.6 verfügten Maßgaben.

Die unter A.3.6 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle - soweit erforderlich - auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt

Durch die unter A.3.1.2 verfügte frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung von bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabenssträger keine Voruntersuchungen durchführen muss.

2.3.10 Sonstige öffentliche Belange

Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das „ob und wie“ der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Soweit sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, bzw. durch Tektur die Unterlagen inzwischen berichtigt wurden, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in Ziffer A.3.1 wird verwiesen.

Eisenbahnkreuzungsrecht

Bei der Beseitigung der beiden höhengleichen Kreuzungen (Bahn-km 18,846, Bau-km 0+570, Bauwerksnr. 2.3.1 und Bahn-km 22,122, Bau-km 3+632, Bauwerksnr. 2.3.2) mit der B 25 und dem Ersatz durch zwei neue Straßenbrücken (Bauwerksnr. 2.1.1, Bau-km 0+823 / Bahn-km 19,098 und Bauwerksnr. 2.1.3, Bau-km 2+077 / Bahn-km 20,542) im Rahmen der Ortsumgehung Greiselbach handelt es sich um eine Maßnahme nach § 3 EKrG. Die Frage der Kostentragung wird durch diesen Beschluss nicht geregelt, sie richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG).

2.3.11 Weitere Forderungen der beteiligten Kommunen, Behörden, anerkannten Verbände und sonstiger Stellen

Auf die Forderungen und Einwendungen der am Verfahren beteiligten Kommunen, Behörden, anerkannten Verbände und sonstiger Stellen wurde bereits weitgehend in den vorstehenden Ausführungen eingegangen. Nachfolgend werden daher nur noch die Einwendungen behandelt, die bisher nicht angesprochen wurden.

Soweit diesen Forderungen und Einwendungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

2.3.11.1 Gemeinde Wilburgstetten

Ablehnung der Eigentumsübernahme der freiwerdenden Teile der B 25 (Altlasten, Spurrillen / lfd. Nr. 7):

- Laut Zusage des Staatlichen Bauamtes Ansbach werden die abzustufenden Teile der B 25 zusammen mit der Gemeinde begangen und in einem für das zukünftige Verkehrsbedürfnis erforderlichen Zustand hergerichtet und übergeben. Auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes vom 18.01.2013 und die Äußerungen im Erörterungstermin (Seite 24 des Protokolls zum Erörterungstermin) wird verwiesen.

Forderung nach Schutz der Trinkwasserversorgung für Greiselbach beim Bau der Ortsumgehung (lfd. Nrn. 9 und 10):

- Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser für Trinkwasserzwecke endete laut Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach für den Brunnen Greiselbach zum 13.11.2011. Da eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren für einen weiteren Betrieb der Wasserversorgung aus dem Brunnen Greiselbach noch nicht erfolgt ist, wurde der Forderung durch die Nebenbestimmung unter A.3.2 Absatz 2 insoweit Rechnung getragen, dass bei rechtzeitigem Antrag für ein wasserrechtliches Verfahren auf Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes für den Brunnen Greiselbach (§§ 51 und 52 WGH i.V.m. Art. 31 Abs. 2, 63 Absatz 1 und 73 BayWG) ein Ausbau nach RiStWag in den betroffenen Bereichen erfolgen wird.

Forderung nach Einstufung des Ortes Greiselbach als "allgemeines Wohngebiet" bei der Berechnung der Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen (lfd. Nr. 15):

- Die Forderung wird zurückgewiesen. Greiselbach ist bis auf das ausgewiesene Baugebiet „Im Kirchlesranken“ als Dorfgebiet einzustufen, da nach wie vor landwirtschaftliche Betriebe, aber auch Handwerksbetriebe im Ort vorhanden sind. Auf die Ausführungen unter C.2.3.4 und C.2.3.4.1 wird verwiesen.

Forderung nach Beweissicherung für Straßen und öffentliche Feldwege (lfd. Nr. 17):

- Für betroffene Wege wird vom Staatlichen Bauamt in der Stellungnahme vom 18.01.2013 eine Dokumentation durch Fotografie zugesagt, um entsprechende Schäden durch das Vorhaben zu dokumentieren, die nach Abschluss der Baumaßnahme mit dem zuständigen Baulastträger zu regeln sind.

Ablehnung der Umstufung der B 25alt zum öffentlichen Feldweg südlich von Greiselbach (Forderung nach Widmung als Radweg mit Zusatz "landwirtschaftlicher Verkehr frei" / lfd. Nrn. 19 und 20):

- Die Forderung wird abgelehnt. Die B 25 dient nach dem Rückbau auf 3,5 m mit Ausweichstellen weiterhin vorwiegend der Erschließung des Aussiedlerhofes und der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke. Sie soll aufgrund des geringeren Verkehrs nach Abschluss der Bauarbeiten und Abstufung zum öffentlichen Feldweg künftig auch als Radweg mitgenutzt werden.

Forderung nach einem verkehrsgerechten Ausbau des Wendeplatzes (Ausreichender Wendekreis und Tragfähigkeit für Schwerlastverkehr / lfd. Nrn. 21 und 22):

- Der eingeplante Wendeplatz ist laut Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes für 3-achsige Lkw mit Anhänger ausgelegt. Die Ausführung des Wendeplatzes erfolgt laut Zusage des Staatlichen Bauamtes und Aufnahme als Tektur in die Planung nach Bauklasse IV der RStO 01. Der Forderung wird damit entsprochen.

Verzicht auf Rückbau der B 25alt im nördlichen Ortsbereich bis zur Einmündung der GVS nach Wolfsbühl (lfd. Nr. 24):

- Die Forderung hat sich durch die Aufnahme als Tektur in die Planunterlagen erledigt.

Forderung eines vollständigen Rückbaus der B 25alt ab der Einmündung der GVS nach Wolfsbühl in Richtung Norden (lfd. Nrn. 25, 27 und 28):

- Die Forderung wird abgelehnt. Die B 25 dient nach dem Rückbau auf 4,5 m und Abstufung zum öffentlichen Feldweg vorwiegend der Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke. Das durch den vollständigen Rückbau anfallende Material könnte keinen nennenswerten Beitrag zur geplanten Dammschüttung für die Ortsumgehung leisten. Eine Freigabe des vorhandenen Geh- und Radweges für den landwirtschaftlichen Verkehr ist daher nicht erforderlich.

Forderung die Zufahrt zu Flurstück-Nr. 753/9, Gemarkung Wilburgstetten sicherzustellen (lfd. Nr. 29):

- Der Forderung wird durch Aufnahme der Zufahrt als Tektur entsprochen.

Forderung den öffentlichen Feldweg mit der Bauwerksnr. 1.2.3 an der Einmündung zum öffentlichen Feldweg Flurstücks-Nr. 150, Gemarkung Greiselbach (Bauwerksnr. 1.4.5) bis zum Ende der jeweiligen Kurvenradien bituminös zu befestigen (lfd. Nr. 30):

- Der Forderung wird durch Zusage des Staatlichen Bauamtes und durch Aufnahme als Nebenbestimmung unter A.3.4.3 entsprochen.

Forderung die Einmündung des öffentlichen Feldweges (öFW) Bauwerksnr. 1.2.3 südlich des Brückenbauwerks Nr. 3 in den bestehenden öFW (Flurstücks-Nr. 134, Gemarkung Greiselbach) als „Trompeteneinmündung“ zu gestalten (lfd. Nr. 31):

- Der Forderung wird laut Zusage im Erörterungstermin entsprochen. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben im Rahmen der Anhörung zur erforderlichen Tektur keine Bedenken vorgebracht.

Forderung nach Verzicht auf die Ausgleichsfläche A 3 und Ersatz durch die östlichen Restflächen aus Flurstücks-Nrn. 136, 137, 138, 141 Gemarkung Greiselbach (lfd. Nr. 32):

- Die Forderung wird zurückgewiesen, da die vorgesehene Fläche geeigneter ist, die Eingriffe zu kompensieren und inzwischen auch der Eigentümer einem Erwerb durch das Staatliche Bauamt zugestimmt hat.

Forderung die Einmündung Bauwerksnr. 1.4.1 zum öffentlichen Feldweg auf Flurstücks-Nr. 744, Gemarkung Rühlingstetten bituminös zu befestigen (lfd. Nr. 42):

- Der Forderung wurde durch die Aufnahme als Tektur in die Planunterlagen entsprochen.

Forderung nach Aufweitung der B 25 am Anschluss Gramstetterhof, sowie Änderung der Bauklasse für den auszubauenden Teil des Ortsanschlusses, Bauwerksnr. 1.4.2 (lfd. Nrn. 45 bis 48):

- Der Forderung wurde durch die Aufnahme als Tektur in die Planunterlagen entsprochen.

Forderung den neuen Anschluss der Waldgebiete, sowie des landwirtschaftlich genutzten Grundstückes Flurstücks-Nr. 275, Gemarkung Greiselbach, östlich des Ortsanschlusses Gramstetterhof an die B 25, Bauwerksnr. 1.4.3, anders auszubauen (Ifd. Nr. 49):

- Der Forderung wurde durch die Aufnahme als Tektur in die Planunterlagen entsprochen (siehe Bauwerksnr. 1.4.3 a, b und c neu). Die betroffenen Grundstückseigentümer haben im Rahmen der Anhörung zur erforderlichen Tektur keine Bedenken vorgebracht.

Forderung nach einer Unterquerung, bzw. einer Querungshilfe am neuen Ortsanschluss von Greiselbach für Fußgänger und Radfahrer, Bauwerksnr. 1.4.5 (Ifd. Nrn. 51 und 52):

- Im Rahmen des Erörterungstermins wurde klargestellt, dass eine Unterquerung wegen der fehlenden Akzeptanz durch die langen Umwege und der hohen Kosten nicht in Betracht kommt (Seiten 7 bis 9 des Protokolls zum Erörterungstermin). Die Forderung wird deshalb abgelehnt. Wie im Erörterungstermin vereinbart, wurde geprüft, ob eine Querungshilfe erstellt werden könnte. Hierzu wurde das Landratsamt Ansbach als Straßenverkehrsbehörde und die Polizeiinspektion Ansbach beteiligt. Von beiden Stellen wurde eine Querungshilfe ausserorts als äußerst kritisch betrachtet.

Die Querungshilfe wäre an der Überquerungsstelle durch Anordnung einer Mittelinsel mit entsprechender Beschilderung, Markierung und Beleuchtung zu erstellen. Dabei wären an der vorgesehenen Kreuzungsstelle drei Fahrstreifen zu überqueren. Ausserorts stellt eine Mittelinsel ein Hindernis dar, auf das Verkehrsteilnehmer auffahren können, was zu einer Gefährdung der motorisierten Verkehrsteilnehmer führen kann.

Aufgrund dieses angeführten Gefahrenpotenzials und einer wohl sehr geringen Anzahl an Fußgänger- und Radfahrerquerungen wird eine Querungshilfe abgelehnt. Außerdem sind an teils stark befahrenen Radwegen im Landkreis Ansbach die Staats- oder Bundesstraßen ausserorts mit ähnlich hoher Fahrzeugbelastung queren ebenfalls keine Querungshilfen in Betracht gezogen worden (z.B. Altmühlradweg zwischen Aurach und Neunstetten, bzw. Zailach und Colmberg). Hier wird durch eine Beschilderung auf den querenden Verkehr hingewiesen.

Forderung nach Aufweitung des öffentlichen Feldwegs, Bauwerksnr. 1.4.5, westlich der B 25 bis zu den Einmündungen des öffentlichen Feldwegs, Bauwerksnr. 1.2.3 auf 5 m (Ifd. Nr. 54):

- Der Forderung wurde durch die Aufnahme als Tektur in die Planunterlagen entsprochen.

Forderung nach Anbindung der Bushaltebuchten östlich und westlich der B 25 im Bereich der Einmündung der St 1076 nach Rühlingstetten an die Geh- und Radwege (Ifd. Nr. 56):

- Der Forderung wurde durch die Aufnahme als Tektur in die Planunterlagen entsprochen.

Hinweis auf fehlende Erschließung des Waldgebietes Flurstücks-Nr. 793, Gemarkung Rühlingstetten (Ifd. Nr. 61):

- Die Erschließung der Waldflächen auf der angesprochenen Flurstücks-Nr. wurde durch die Aufnahme einer Tektur in die Planunterlagen unter Bauwerksnrn. 1.2.4 und 1.1.3, sowie durch Nebenbestimmung unter A.3.4.1 gesichert.

Forderung die Entwässerung im Bereich der Firma Ruf zum Geh- und Radweg auf der Ostseite der B 25 und der Bahnlinie dem tatsächlichen Wasseranfall entsprechend zu erweitern (Ifd. Nr. 72):

- Der Forderung wird durch Zusage des Staatlichen Bauamtes insoweit entsprochen, dass ein zweiter Durchlass DN 300 unter dem Radweg erstellt wird. Darüber hinausgehende Forderungen werden zurückgewiesen.

Einwendungen zur Seitenentnahme (Ifd. Nrn. 75 und 76):

- Durch Verzicht auf die geplante Seitenentnahme haben sich die Einwendungen erledigt (siehe auch Nebenbestimmung unter A.3.4.2).

2.3.11.2 Regierung von Schwaben

Die Regierung von Schwaben verweist darauf, dass sich die auf schwäbischer Seite gelegenen Flächen für die Seitenentnahme innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Nördlicher Riesrand (LSG 254.01)“ befinden und Eingriffe der Erlaubnispflicht unterliegen.

Nach Verzicht auf die Seitenentnahme hat sich dieser Hinweis weitgehend erledigt (siehe hierzu Nebenbestimmung unter A.3.4.2). Für das durch die Verlängerung des bestehenden Radwegs nur noch mit wenigen Quadratmetern betroffene LSG wird mit diesem Beschluss eine Ausnahme von den Verboten erteilt (Prüfung unter C.2.3.5.2).

2.3.11.3 Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken (BBV)

Forderung einer Ampelregelung mit Induktionsschleifen und einer Geschwindigkeitsbeschränkung für den neuen Ortsanschluss Greiselbach zur B 25 (Ziffer I. Nr. 1 der Einwendungen vom 06.10.2010):

- Das Überqueren der B 25 am Ortsanschluss ist für die Landwirte nur zur Bewirtschaftung der westlich der Bahnlinie liegenden Grundstücke erforderlich. Südwestlich von Greiselbach ist eine weitere B 25-Querung für den landwirtschaftlichen Verkehr auf der Ostseite der neuen Brücke über die Bahnstrecke eingeplant. Mit dieser Querung können die Grundstücke in Richtung Gramstetterhof erreicht werden.

Eine Ampelanlage am Ortsanschluss Greiselbach zur Querung der B 25 wird aufgrund der Verkehrsbelastung auf der Bundesstraße vom Staatlichen Bauamt Ansbach derzeit nicht für erforderlich gehalten. Das Bauamt hat aber in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 zugesagt Leerrohre mit zu verlegen, um bei einer Zunahme des Verkehrs auf der B 25 ggf. später eine Ampelanlage installieren zu können. Darüber hinausgehende Forderungen werden derzeit abgelehnt. Über eine Geschwindigkeitsbeschränkung wird nicht im Rahmen der Planfeststellung entschieden. Die Entscheidung hierüber liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.

Forderung des vollständigen Rückbaus der B 25alt zwischen dem RRB 1 und dem Wendeplatz am südlichen Ortsrand vom Greiselbach, alternativ Rückbau nur auf mindestens 4,5 m Fahrbahnbreite statt geplanter 3 m (Ziffer I. Nr. 2):

- Eine vollständiger Rückbau der B 25alt ist nicht möglich da diese als Erschließungsweg für einen Aussiedlungsbetrieb dient, der sowohl nach Norden, als auch nach Süden auf die Wegeverbindung angewiesen ist. Außerdem dient der künftige öffentliche Feldweg zur Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke und als Fuß- und Radwegverbindung.

Im Erörterungstermin wurde das Rückbaumaß mit der Gemeinde Wilburgstetten und dem betroffenen Landwirt des Aussiedlungsbetriebes dahingehend geklärt, dass der Rückbau auf künftig 3,5 m mit 0,5 m befestigtem Bankett auf der Ostseite erfolgen wird. Für den Begegnungsverkehr werden auf der Ostseite an den drei

vorgesehenen Grundstückszufahrten jeweils Ausweichstellen von 40 m Länge vom Rückbau ausgespart. Dieses Ergebnis wurde als Tektur in die Planung aufgenommen. Darüber hinausgehende Forderungen werden zurückgewiesen.

Forderung die Flächen für die Seitenentnahme und den naturschutzrechtlichen Eingriffsausgleich nur einvernehmlich mit den Grundstückseigentümern vor Planfeststellung zu erwerben (Ziffer I. Nr. 3):

- Auf die Seitenentnahme wird verzichtet (Nebenbestimmung unter A.3.4.2). Die Eigentümer der Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen haben zwischenzeitlich dem Erwerb der Flächen zugestimmt.

Forderung die landwirtschaftliche Infrastruktur (Zuwegung und Entwässerungssystem) während und nach der Baumaßnahme voll funktionsfähig zu erhalten, bzw. wieder herzustellen (Ziffer I. Nr. 4):

- Die mit dem Bauvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Wegenetzes und der Drainageanlagen werden entsprechend der Nebenbestimmungen A.3.4.1 und A.3.2, Absatz 5 so gering wie möglich gehalten.

Forderung bei der Wegeerschließung (während und nach der Bauzeit) Umwege zu vermeiden, bzw. Entschädigung hierfür zu leisten (Ziffer I. Nr. 5):

- Nach Zusage des Staatlichen Bauamtes Ansbach in der Stellungnahme vom 18.01.2013 steht nach Fertigstellung des Bauvorhabens das in den Plänen enthaltene Begleitwegenetz zur Erschließung aller Grundstücke zur Verfügung. Während der Bauzeit können aber kurzfristige Wege- und Straßenunterbrechungen die zu Umwegen führen nicht vollständig vermieden werden. Auf die Nebenbestimmung unter A.3.4.1 wird verwiesen.

§ 8a Abs. 4 FStrG/Art. 17 BayStrWG schützen nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeindegebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt. Die Forderung nach einer Entschädigung wird daher zurückgewiesen.

Forderung nach Beweissicherung für das betroffene Straßen- und Wegenetz (Ziffer I. Nr. 6):

- Für betroffene Wege wird vom Staatlichen Bauamt in der Stellungnahme vom 18.01.2013 eine Dokumentation durch Fotografie zugesagt, um entsprechende Schäden durch das Vorhaben zu dokumentieren, die nach Abschluss der Baumaßnahme mit dem zuständigen Baulastträger zu regeln sind.

Forderung nach Abwicklung der Entschädigungsregelung für vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen sowie Festsetzung von Rekultivierungsarbeiten nach Beendigung des Ausbauvorhabens durch das Staatliche Bauamt Ansbach in eigener Zuständigkeit und Haftung, sowie vorheriger Beweissicherung (Ziffer I. Nr. 7):

- Für die betroffenen Grundstücke wird vom Staatlichen Bauamt in der Stellungnahme vom 18.01.2013 folgendes zugesagt:

Die Entschädigungen nach den Richtsätzen des Bayerischen Bauernverbandes für vorübergehend beanspruchte Flächen werden direkt vom Staatlichen Bauamt Ansbach an den betroffenen Grundstückseigentümer ausbezahlt. Der Straßenbaulastträger lässt die Rekultivierungsarbeiten durch die beauftragte Firma ausführen um den Grundstückszustand vor Baubeginn wieder herzustellen.

Eine Dokumentation durch Fotografie der betroffenen Grundstücke wird durch das Staatliche Bauamt ebenfalls zugesagt. Durch die Baumaßnahme nachweislich entstandene Schäden werden nach Abschluss der Baumaßnahme mit dem zuständigen Baulastträger geregelt.

Forderung nach Haftungsfreistellung für vorübergehend in Anspruch genommene Flächen (Ziffer I. Nr. 8):

- Aufgrund der Zusage des Staatlichen Bauamtes Ansbach in seiner Stellungnahme, nach Abschluss der Bauarbeiten Schäden, bzw. Verunreinigungen die nachweislich durch das Bauvorhaben verursacht wurden zu beseitigen, sowie auf Grund der zugesagten Beweissicherung wird den berechtigten Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter ausreichend Rechnung getragen. Im Übrigen richtet sich die Haftungsfrage nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG).

Forderung nach Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Restflächen während und nach der Bauzeit (Ziffer II. Nr. 1):

- Hierzu wird auf die Äußerungen zu Ziffer I. Nrn. 4 und 5 verwiesen.

Forderung berührte Drainanlagen unter Mitwirkung des WWA und des Einverständnisses des Betroffenen funktionsfähig umzugestalten (Ziffer II. Nr. 2):

- Hierzu wird auf die Äußerung zu Ziffer I. Nr. 4 verwiesen. Die erforderlichen Maßnahmen werden laut Zusage des Staatlichen Bauamtes Ansbach mit dem jeweiligen Eigentümer abgestimmt.

Forderung soweit Oberflächenwasser in bestehende Wassergräben eingeleitet wird, diese so auszubauen, dass das Wasser schadlos abfließen kann. Sofern weitere Maßnahmen notwendig sein sollten, wären diese noch vor Baubeginn zu regeln (Ziffer II. Nr. 3):

- Die vorgesehenen Entwässerungsmaßnahmen wurden frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach abgestimmt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat das Wasserwirtschaftsamt die Planungen geprüft und noch erforderliche Auflagen für eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers übermittelt. Hierzu wird auf die Nebenbestimmungen unter A.3.2, die Regelungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen unter A.4.3 und die Ausführungen unter C.2.3.6.1 und C.2.3.6.2 verwiesen. Im Nachgang zum Erörterungstermin wurden die beiden geplanten Durchlässe, Bauwerksnrn. 3.58 (unter der B 25 hindurch) und 3.66 (unter dem öffentlichen Feldweg hindurch) am Mühläckergaben von DN 1.000 auf das frühere Maß im Bestand von DN 500 reduziert, um eine Veränderung der Verhältnisse in Fließrichtung Greiselbach zu vermeiden. Diese Reduzierungen der Durchlässe sind als Tekturen in den festgestellten Planunterlagen enthalten. Am Durchmesser des bestehenden Durchlasses durch die Bahnlinie wird nichts verändert. Weitere Maßnahmen sind nicht veranlasst.

Forderung nach Bestandsaufnahme von Grenzzeichen vor Beginn der Baumaßnahme (Ziffer II. Nr. 4):

- Die neuen Straßengrundstücke werden nach Fertigstellung der Ortsumgehung Greiselbach auf Kosten des Staatlichen Bauamtes Ansbach neu vermessen und abgemarkt. Eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Grenzzeichen ist daher nicht erforderlich.

Forderung nach einem Verfahrensvorbehalt nach § 14 WHG (Ziffer II. Nr. 5):

- Hinsichtlich des Verfahrensvorbehalts wird auf die Ausführungen unter C.2.3.6.2 verwiesen. Die Forderung wird zurückgewiesen.

Forderung nach geeigneten Lärmschutzmaßnahmen (Ziffer II. Nr. 6):

- Da die jeweils maßgeblichen Immissionsgrenzwerte an keinem Wohngebäude erreicht werden, sind Lärmschutzmaßnahmen nicht erforderlich. Auf die Ausführungen unter C.2.3.4 und C.2.3.4.1 wird verwiesen. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat die in den Planunterlagen vorhandenen Berechnungen geprüft und bestätigt.

Forderung nach Aussetzung der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses (Ziffer II. Nr. 7):

- Die Forderung, die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses bis zur endgültigen Rechtskraft auszusetzen, wird zurückgewiesen, da Umstände, die eine Aussetzung der nach § 17e Absatz 2 FStrG bestehenden sofortigen Vollziehbarkeit dieses Beschlusses rechtfertigen würden, nicht ersichtlich sind.

Bitte, den begründeten individuellen Einwendungen der Grundstückseigentümer bzw. -bewirtschafter stattzugeben (letzter Absatz der Einwendungen):

- Die Einwendungen der privaten Grundstückseigentümer und -bewirtschafter sind unter C.2.4 behandelt.

Antrag die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen nur bei Zustimmung der Eigentümer, bzw. Bewirtschafter mit planfestzustellen (letzter Absatz der Einwendungen):

- Hierzu wird auf die Äußerung zu Ziffer I. Nr. 3 verwiesen.

2.3.11.4 BayernBahn GmbH

Forderung alle Kosten im Zusammenhang mit dem Rückbau der Bahnübergänge in Bahn-km 18,846 und 22,122 zu übernehmen:

- Die Frage der Kostentragung wird durch diesen Beschluss nicht geregelt, sie richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG). Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.2.3.10 zum Eisenbahnkreuzungsrecht verwiesen.

Forderung alle Kosten für den Bereich des Bahnübergangs bei Bahn-km 21,107 am neuen Ortsanschluss von Greiselbach zur B 25neu zu übernehmen:

- Bei der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) als Ortsanbindung von Greiselbach in die Ortsumgehung im Zuge der B 25 handelt es sich um eine neue Kreuzung nach straßenrechtlichen Vorschriften (§ 12 Abs. 1 FStrG i.V.m. Nr. 4 (1)c StraKR). Die Kosten sind nach dem Veranlassungsprinzip vom Träger der neu hinzukommenden Straße zu tragen (vgl. Nr. 4 (4) StraKR), im vorliegenden Fall also von der Bundesrepublik Deutschland als Baulastträger der Ortsumgehung Greiselbach. Die kreuzungsbedingten Kosten umfassen die Aufwendungen für alle Maßnahmen, innerhalb des Bereiches, in dem sich die Kreuzungsmaßnahme an den beteiligten Straßenästen baulich auswirkt (Nr. 12 (1) StraKR). Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass der gesamte Straßenast von der neuen Einmündung in die Ortsumgehung bis zur Einmündung in die bestehende Bundesstraße auszubauen und zu verbreitern ist. Bestandteil dieses Ausbaus ist auch, den in diesem Abschnitt befindlichen vorhandenen ungesicherte Bahnübergang bei Bahn-km 21,107 mit einer technischen Sicherung auszustatten.

Weiterhin hat auch der Vorhabensträger (StBA AN) in den Planfeststellungsunterlagen den Bund als Kostenträger der vorher beschriebenen Maßnahmen an der GVS bzw. Ortsstraße benannt (vgl. Nr. 1.4.5 Bauwerksverzeichnis).

Forderung nach geeigneter straßenseitiger Absturzsicherung im Bereich der Parallelführung Straße/Schiene:

- Die Forderung wird laut Zusage des Staatlichen Bauamtes Ansbach dadurch erfüllt, dass entsprechend den Vorgaben aus den RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen) von Bau-km 2+880 bis 3+620 eine einfache Distanzschutzplanke, Typ EDSP vorgesehen wird.

Darüber hinaus werden die Bedenken und Einwendungen zurückgewiesen.

2.3.11.5 Landeseisenbahnaufsicht

Die Forderung, die geplante Straße mit ausreichendem Abstand zur Eisenbahntrasse zu errichten, bzw. wo dies nicht möglich ist, Maßnahmen für einen Abkommensschutz vorzusehen, wird laut Zusage des Staatlichen Bauamtes Ansbach erfüllt. Hierzu wird laut Stellungnahme vom 13.01.2013 entsprechend den Vorgaben aus den RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen) von Bau-km 2+880 bis 3+620 eine einfache Distanzschutzplanke, Typ EDSP vorgesehen.

2.3.11.6 Deutsche Telekom Technik GmbH

Forderung nach Eintragung einer Grunddienstbarkeit für die Telekomleitungen bei Bahn-km 22,1 (Bauwerksnr. 1.1.13):

- Die Grunddienstbarkeit zugunsten des Leitungsträgers wurde als Tektur in das Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplan aufgenommen. Der Zweckverband "Romantische Schiene" als Eigentümer des Grundstücks Flurstücks-Nr. 306, Gemarkung Greiselbach, hat gegen die Aufnahme der Grunddienstbarkeit keine Einwendungen erhoben.

Forderung nach Eintragung einer Grunddienstbarkeit für die Telekomleitung auf dem bisherigen öffentlichen Feldweg der Gemeinde Wilburgstetten auf Flurstücks-Nr. 87, Gemarkung Greiselbach (Bauwerksnr. 1.3.5):

- Die Grunddienstbarkeit zugunsten des Leitungsträgers wurde als Tektur in das Grunderwerbsverzeichnis aufgenommen, da der Feldweg zurückgebaut und für den öffentlichen Verkehr eingezogen wird.

Forderung sicherzustellen, dass der Beginn der Straßenbaumaßnahme mindestens 3 Monate vorher schriftlich angekündigt wird mit Vorlage eines Bauzeitplans, sowie der Ausführungspläne in digitaler Form, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

- In Nebenbestimmung A.3.1.5, sowie durch die Zusagen des Staatlichen Bauamtes Ansbach werden diese Forderungen sichergestellt. Mit den Leitungsträgern wird frühzeitig ein Spartengespräch erfolgen.

Forderung auf Verzicht von Baumpflanzungen im Leitungsbereich, sowie Beachtung des „Merkblatts über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“.

- Laut Zusage des Staatlichen Bauamtes Ansbach wird im Nahbereich der TK-Anlagen auf Bepflanzungen verzichtet. Die vorgebrachten Hinweise der Deutschen Telekom werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführung berücksichtigt.

2.3.11.7 N-ERGIE Netz GmbH

Von dem Vorhaben Ortsumgehung Greiselbach werden folgende Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH berührt:

Erdkabel im Bereich des Bahnübergangs bei Bahn-km 18,846 im Süden von Greiselbach (nicht in den Planunterlagen enthalten),

Kreuzung einer 20 kV-Freileitung bei Bau-km 1+880,
Kreuzung einer 20 kV-Freileitung bei Bau-km 3+591,
Kreuzung des Ortsanschlusses Greiselbach mit einer 20 kV-Freileitung.
Da noch nicht eindeutig beurteilt werden kann, welche Änderungs- und Umbaumaßnahmen an den Leitungen erforderlich werden, wird eine möglichst frühzeitige weitere Beteiligung im Verfahren und die Vorlage weiterer aussagefähiger Planunterlagen gefordert.

- Aufgrund der Nebenbestimmung unter A.3.1.6 wird das Staatliche Bauamt Ansbach die N-ERGIE Netz GmbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg, frühzeitig, mindestens aber 3 Monate vor Baubeginn über das weitere Vorgehen informieren. Hierzu soll mit den Leitungsträgern eine Spartengespräch erfolgen, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten von Versorgungsanlagen rechtzeitig durchgeführt werden können.

2.3.11.8 Fernwasserversorgung Franken (FWF)

Forderung die im Bereich von Bau-km 0+090 bis 0+420 erforderliche Umlegung der Fernwasserleitung nicht in den neu angelegten öffentlichen Feldweg durchzuführen, da ein erforderlicher Entlüfterschacht mitten im Weg liegen würde. Der Schacht müsste neben dem Weg mit einem Schutzstreifen von drei Meter erstellt werden.

- Aufgrund der Zusage des Staatlichen Bauamtes Ansbach rechtzeitig vor Baubeginn mit der Fernwasserversorgung Franken die genaue Lage des Entlüfterschachtes vor Ort zu klären, ist keine Entscheidung im Planfeststellungsverfahren erforderlich. Auf die Nebenbestimmung unter A.3.1.7 wird verwiesen.

Forderung an der Kreuzungsstelle bei Bau-km 0+420 die Umlegung der Fernwasserleitung mit Einbau eines Schutzrohres durch den Straßenbaukörper durchzuführen.

- Der Forderung wird durch die Nebenbestimmung unter A.3.1.7 entsprochen.

Forderung bei der Kreuzung der Fernwasserleitung DN 300 bei Bau-km 3+020 (Tieferlegung und Sicherung unter der B 25 neu) auch die Änderung der bestehenden Unterkreuzung des Bahnkörpers, die laut FWF technisch erforderlich ist, mit in die Gesamtmaßnahme einzubeziehen.

- Die durch den Bau der Ortsumgehung bedingten Änderungen an Versorgungsleitungen sind in das Vorhaben einzubeziehen. Im Bereich der Kreuzung bei Bau-km 3+020 hat die Tieferlegung der Leitung im Kreuzungsbereich mit der Ortsumgehung auch Auswirkungen auf die Kreuzung FWF/Bahnlinie. Es ist zwar richtig, dass sich Änderung und Kostentragung nach bestehenden Verträgen richten; dennoch sind die notwendigen Maßnahmen gemeinsam zwischen Staatlichem Bauamt Ansbach, FWF und Bahn festzulegen. Deshalb wurde in die Nebenbestimmung unter A.3.1.2 aufgenommen, dass vom Vorhabensträger gemeinsam mit der FWF und dem Eigentümer der Bahnlinie (Zweckverband „Romantische Schiene“) zu prüfen ist, ob und ggf. welche Änderungen an der bestehenden Unterkreuzung der Bahnlinie notwendig sind.

2.4 Private Belange, private Einwendungen

Die Entscheidung unter A.6, die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen zurückzuweisen, soweit sie nicht in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, stützt sich auf die in den einzelnen Abschnitten dieser Beschlussbegründung bereits dargelegten Überlegungen. Soweit sich hieraus nicht ergibt, dass den Einwendungen unter Beachtung aller Belange nicht stattgegeben werden kann, wird im Folgenden dargelegt, warum und

gegebenenfalls unter welchen Bedingungen individuelle Betroffenheiten im öffentlichen Interesse hinzunehmen sind.

Zur Klarstellung ist vorab darauf hinzuweisen, dass für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen ist. Die Entschädigungsfragen werden daher nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss geklärt. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Im Rahmen des Entschädigungsverfahrens ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Auch das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346). Für die Betroffenen bietet die dargestellte Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

2.4.1 Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden

Im Rahmen der Einwendungen wurden von den betroffenen Eigentümern, bzw. Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Grundstücke Argumente vorgebracht, die sich inhaltlich weitgehend mit dem Vorbringen des Bayerischen Bauerverbandes (BBV) decken (Formblatteinwendung). Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insofern auf die Ausführungen unter C.2.3.11.3 verwiesen. Die Ausführungen unter Ziffer I. Nrn. 4 bis 8 des BBV sind hierbei identisch mit den Formblatteinwendungen Ziffer I. Nrn. 1 bis 5. Die Ausführungen unter Ziffer II. Nrn. 1 bis 5 des BBV sind im Wesentlichen identisch mit den Formblatteinwendungen Ziffer III. Nrn. 1 bis 5. Die Ausführung unter Ziffer II. Nr. 7 des BBV ist identisch mit der Formblatteinwendung Ziffer III. Nr. 6.

2.4.1.1 Abschneiden von Zufahrten

Zahlreiche Einwander befürchten im Zusammenhang mit dem Ausbaurvorhaben Beeinträchtigungen für die von Ihnen angeführten Grundstücke durch Abschneiden Ihrer Zufahrten.

- Nach Abschluss der Baumaßnahme steht das in den Planunterlagen aufgeführte Begleitwegenetz zur Verfügung. Während der Bauzeit können kurzfristige Behinderungen der Wegeverbindungen, bzw. erforderliche Umwege nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um die mit dem Bauvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Wegenetzes so gering wie möglich zu halten wurde die Nebenbestimmung A.3.4.1 in den Beschluss aufgenommen.

2.4.1.2 Abschneiden der Vorflut zur Grundstücksentwässerung und Grundstücksdrainage

Einige Einwander befürchten im Zusammenhang mit dem Ausbaurvorhaben Beeinträchtigungen der von Ihnen angeführten Grundstücke durch Abschneiden der Vorflut zur Grundstücksentwässerung und Grundstücksdrainage.

- Das Vorhaben wurde hinsichtlich der Entwässerungssituation frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach abgestimmt. Die Entwässerungsmaßnahmen wurden so geplant, dass ein schadloser Wasserabfluss gewährleistet ist. Grundstücksdrainagen werden in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer wieder funktionstüchtig hergestellt. Damit eine Verschlechterung gegenüber den bisheri-

gen Verhältnissen unterbleibt wurde eine Nebenbestimmung unter A.3.2 Absatz 5 aufgenommen.

2.4.1.3 Absenkung bzw. Anhebung des Grundwassers während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahmen

Mehrere Einwender befürchten im Zusammenhang mit dem Ausbauvorhaben Beeinträchtigungen der von Ihnen angeführten Grundstücke durch eine Absenkung bzw. Anhebung des Grundwassers während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahmen.

- Laut Antrag des Staatlichen Bauamtes Ansbach ist eine Absenkung, bzw. eine Anhebung des Grundwasserspiegels im Rahmen der Baumaßnahme grundsätzlich nicht vorgesehen. Es wird nur eine Erlaubnis zur vorübergehenden, lokal begrenzten Absenkung des Grundwasserspiegels im Gründungsbereich der Brückenbauwerke erteilt. Mit Beeinträchtigungen wird dabei nicht gerechnet. Sollten sich dennoch während oder nach der Bauzeit unvorhergesehene Veränderungen ergeben, können aufgrund der Regelungen unter A.4.3.3 nachträgliche Auflagen für schadensverhütende Maßnahmen festgesetzt werden.

2.4.1.4 Beeinträchtigungen durch Hangwasser

Einige Einwender befürchten im Zusammenhang mit dem Ausbauvorhaben Beeinträchtigungen der von Ihnen angeführten Grundstücke durch Austritt von Hangwasser.

- Das Vorhaben wurde hinsichtlich der Entwässerungssituation frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach abgestimmt. Die Entwässerungsmaßnahmen wurden so geplant, dass ein schadloser Wasserabfluss gewährleistet ist.

2.4.2 Einzelne Einwender

Sofern zusätzlich weitere individuelle Einwendungen erhoben wurden, werden diese nachfolgend behandelt. Die Namen der Einwender wurden aus Datenschutzgründen anonymisiert und unter einer individuell vergebenen Einwendernummer abgehandelt. Über diese Einwendernummer werden die Einwendungsführer schriftlich informiert.

Für die Einwender ohne weitere individuelle Einwendungen wird auf die Ausführungen unter C.2.4.1 und C.2.4.1.1 bis C.2.4.1.4 verwiesen. Es handelt sich um die Einwender mit folgenden Einwendernummern:

Einwender 5, 7, 10, 11, 13, 14 und 15. Über die vorgenannten Ausführungen hinaus werden die Einwendungen zurückgewiesen.

2.4.2.1 Einwender 1

Hinsichtlich der allgemeinen Einwendungen wird auf die Ausführungen unter C.2.3.11.3 beim BBV verwiesen (Hinweis bei C.2.4.1). Die allgemeinen individuellen Einwendungen unter Ziffern II.1., 2. und 5. wurden unter C.2.4.1.1, C.2.4.1.2 und C.2.4.1.4 behandelt.

Bei Flurstücks-Nr. 92, Gemarkung Greiselbach, werden Grundwasserveränderungen durch die hohe Aufschüttung im Bereich des Brückenbauwerkes befürchtet:

- Laut schriftlicher Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Ansbach sind Veränderungen der Grundwasserverhältnisse nicht vorgesehen. Es wird nur eine Erlaubnis zur vorübergehenden, lokal begrenzten Absenkung des Grundwasserspiegels im Gründungsbereich der Brückenbauwerke erteilt. Mit Beeinträchtigungen wird dabei nicht gerechnet. Sollten sich dennoch im Nachhinein unvorhergesehene Veränderungen ergeben, können aufgrund der Regelungen und Nebenbestim-

mungen unter A.3.2, letzter Absatz, bzw. A.4.3.3 und A.4.3.4 nachträgliche Auflagen zur Beseitigung von Missständen festgesetzt werden.

2.4.2.2 Einwender 2

Hinsichtlich der allgemeinen Einwendungen wird auf die Ausführungen unter C.2.3.11.3 beim BBV verwiesen (Hinweis bei C.2.4.1). Die allgemeinen individuellen Einwendungen unter Ziffern II.1., 2., 4. und 5. wurden unter C.2.4.1.1 bis C.2.4.1.4 behandelt.

Forderung die auf Flurstücks-Nr. 157, Gemarkung Greiselbach vorhandenen Weiherflächen und die Pflanzung in Absprache mit dem Eigentümer wiederherzustellen:

- Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Überbauung der Wasserflächen ist an diese Stelle zwingend notwendig um den erforderlichen öffentlichen Feldweg und das Regenrückhaltebecken 3 zu erstellen. Die restliche, verbleibende Weiherfläche muss verfüllt werden, da sie zu klein und nicht mehr an das Gewässernetz angebunden ist. Die von der Baumaßnahme nicht betroffenen Gehölzbestände und Pflanzungen werden während der Bauzeit durch einen Schutzzaun abgegrenzt um Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit zu vermeiden. Die verbleibende Fläche auf dem Grundstück ist für eine Wiederherstellung der Wasserflächen und der wegfallenden Pflanzungen nicht mehr ausreichend. Durch eine bei den Grunderwerbsverhandlungen zu vereinbarende Entschädigung ist es möglich die Wasserflächen, sowie die Pflanzungen an anderer Stelle wieder zu errichten. Näheres ist in den Ausführungen unter C.2.4 zum Entschädigungsverfahren aufgeführt.

2.4.2.3 Einwender 3

Einwendungen zur Beeinträchtigung des Grundstücks, Flurstücks-Nr. 141, Gemarkung Greiselbach durch das Vorhaben:

Forderung, die westliche Teilfläche des Grundstückes mit mindestens 2 ausreichend breiten und tragfähigen Überfahrten für die beiden Bewirtschaftungseinheiten über die Entwässerungsmulde (Bauwerksnr. 3.50) an den neu zu errichtenden öffentlichen Feldweg (Bauwerksnr. 1.2.3) anzuschließen und die Entwässerungsmulde als Vorflut für Drainagen nutzen zu können:

- Der Forderung wird durch die Zusagen des Staatlichen Bauamtes Ansbach mit Stellungnahme vom 18.01.2013 und im Erörterungstermin entsprochen. Die Lage der Überfahrten wird mit den Eigentümern und Pächtern während der Bauzeit abgestimmt und in ausreichender Breite und Tragfähigkeit erstellt. Berührte Drainageleitungen werden berücksichtigt (siehe Nebenbestimmung unter A.3.2, Absatz 5).

Forderung die östlich der B 25neu verbleibende Teilfläche des Grundstückes als unwirtschaftliche Restfläche zu erwerben:

- Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Entscheidung ob es sich bei einer verbleibenden Teilfläche um eine unwirtschaftliche Restfläche handelt bleibt den Grunderwerbsverhandlungen und ggf. einem Entschädigungsverfahren vorbehalten, sofern vom Vorhabenträger keine Zusage für den Erwerb erfolgt. Zum Entschädigungsverfahren wird auf die Ausführungen unter C.2.4 Absatz 2 verwiesen.

Einwendungen zur Beeinträchtigung des Grundstücks, Flurstücks-Nr. 153, Gemarkung Greiselbach durch das Vorhaben:

Forderung die östlich und westlich der B 25neu verbleibenden Teilflächen des Grundstückes als unwirtschaftliche Restflächen zu erwerben:

- Laut Zusage des Staatlichen Bauamtes Ansbach im Erörterungstermin wird die östlich der B 25neu gelegene Teilfläche mit erworben. Der Erwerb dieser Teilflä-

che wurde als Tektur in das Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplan aufgenommen. Für die westlich gelegene Teilfläche wird die Forderung zurückgewiesen. Hier bleibt die Entscheidung ebenfalls den Grunderwerbsverhandlungen und ggf. einem Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Vorgesehener Erwerb des Grundstücks, Flurstücks-Nr. 165, Gemarkung Greiselbach, als Ausgleichsfläche:

- Die Zustimmung des Eigentümers zum Erwerb liegt vor. Die Einigung über die Höhe des Kaufpreises bleibt den abschließenden Grunderwerbsverhandlungen der Beteiligten vorbehalten. Auf die Ausführungen unter C.2.4, Absatz 2 wird verwiesen.

2.4.2.4 Einwender 4

Hinsichtlich der allgemeinen Einwendungen wird auf die Ausführungen unter C.2.3.11.3 beim BBV verwiesen (Hinweis bei C.2.4.1). Die allgemeinen individuellen Einwendungen unter Ziffern II.1. bis 5. wurden unter C.2.4.1.1 bis C.2.4.1.4 behandelt.

Forderung das Oberflächenwasser über den Langäckergraben insbesondere bei Starkregen und Schneeschmelze schadlos und ohne Beeinträchtigung der Hofstelle auf Grundstück, Flurstücks-Nr. 23, Gemarkung Greiselbach abzuleiten (Forderung einer Sicherungshypothek für evtl. auftretende Schäden durch den Oberflächenabfluss):

- Durch das in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach geplante Entwässerungskonzept mit dem Regenrückhaltebecken 2 im Bereich des Langäckergrabens wird das Oberflächenwasser nach Rückhaltung weitgehend gedrosselt abgeleitet. Außerdem wird der bestehende Bahndurchlass mit DN 500 im Rahmen der Baumaßnahme nicht verändert, so dass hier eine Begrenzung verbleibt, die einen höheren Zulauf Richtung Ort verhindert, auch wenn westlich davon größere Leitungen und Durchlässe verlegt werden.

Laut Zusage des Staatlichen Bauamtes Ansbach mit Stellungnahme vom 18.01.2013 werden darüber hinaus nachweislich durch das Bauvorhaben entstandene Schäden durch das Staatliche Bauamt beseitigt. Außerdem besteht durch die Nebenbestimmungen unter A.3.2 Absatz 6 und die Regelungen unter A.4.3.3 und A.4.3.4 die Möglichkeit nachträgliche Auflagen festzusetzen, um mögliche Schäden zu vermeiden. Weitergehende Forderungen werden zurückgewiesen.

2.4.2.5 Einwender 6

Widerspruch gegen die Beurteilung des Bereiches um das Wohnhaus als Mischgebiet und Forderung nach aktiven Schallschutzmaßnahmen:

- Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Bebauung von Greiselbach ist bis auf das ausgewiesene Baugebiet „Im Kirchlesranken“ als Dorfgebiet einzustufen, da nach wie vor landwirtschaftliche Betriebe, aber auch Handwerksbetriebe im Ort vorhanden sind. Da die Immissionsgrenzwerte an keinem Wohngebäude auch nur annähernd erreicht werden, sind Lärmschutzmaßnahmen nicht erforderlich. Die Verwendung von offenporigem Asphalt, bzw. die Festlegung einer Geschwindigkeitsbeschränkung ist nicht vorgesehen und daher auch bei der Berechnung der Werte nicht angesetzt. Auf die Ausführungen unter C.2.3.4 und C.2.3.4.1 wird verwiesen.

2.4.2.6 Einwender 8

Hinsichtlich der allgemeinen Einwendungen wird auf die Ausführungen unter C.2.3.11.3 beim BBV verwiesen (Hinweis bei C.2.4.1). Die allgemeinen individuellen

len Einwendungen unter Ziffern II.1., 2. und 3. wurden unter C.2.4.1.1 bis C.2.4.1.3 behandelt.

Forderung nach einer Zufahrt vom Grundstück Flurstücks-Nr. 766, Gemarkung Rühlingstetten (Waldgrundstück) zum neuen öffentlichen Feld- und Waldweg nach Osten:

- Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Erschließung erfolgt wie bisher über den öffentlichen Feld- und Waldweg auf Flurstücks-Nr. 295, Gemarkung Rühlingstetten an der westlichen Grundstücksgrenze und wird durch die Baumaßnahme nicht verschlechtert. Außerdem lehnt die Gemeinde Wilburgstetten als künftige Unterhaltsverpflichtete des Weges und der Entwässerungsmulde im Osten des Waldgrundstückes Überfahrten über die Mulde ab, da diese den Oberflächenwasserabfluss und die Unterhaltung der Mulde unnötig erschweren.

Forderung nach einer rechtzeitigen Benachrichtigung und Information vor Entfernung des bestehenden Waldes im Bereich der östlich betroffenen Teilfläche des Grundstückes 1 Jahr vor der Abholzung:

- Der Forderung wird durch die Zusage des Staatlichen Bauamtes Ansbach insofern entsprochen als eine Information baldmöglichst (sobald Baubeginn abschätzbar), jedoch spätestens 3 Monate vor Baubeginn zugesagt wird. Darüber hinausgehend wird die Forderung zurückgewiesen.

Bedenken wegen der bestehenden Wasserleitung an der Böschung zur B 25 (Tiefe der Leitung):

- Die bestehende Wasserleitung der Fernwasserversorgung Franken (FWF) ist bekannt. Die FWF wurde im Rahmen des Verfahrens ebenfalls beteiligt. Die Leitung wird in Abstimmung mit dem Leitungsträger auf öffentlichen Grund umgelegt.

2.4.2.7 Einwender 9

Hinsichtlich der allgemeinen Einwendungen wird auf die Ausführungen unter C.2.3.11.3 beim BBV verwiesen (Hinweis bei C.2.4.1). Die allgemeinen individuellen Einwendungen unter Ziffern II.1. bis 5. wurden unter C.2.4.1.1 bis C.2.4.1.4 behandelt. Die weiteren individuellen Anträge zur besonderen Betroffenheit (Seiten 4 und 5 der Einwendungen) werden nachstehend behandelt.

Forderung einer ausreichenden Wege- und Straßenerschließung des Aussiedlungsstandortes nach Norden und Süden:

- Als Ergebnis des Erörterungstermines wurde der ursprünglich vorgesehene Rückbau der B 25 von 3 m Wegbreite auf 3,5 m Wegbreite mit 0,5 m Bankett verringert. Außerdem werden im Bereich der 3 östlich des künftigen öffentlichen Feldweges vorgesehenen Zufahrten Ausweichstellen mit einer Gesamtlänge von 40 m vorgesehen die auf 20 m nicht zurückgebaut und davor und danach angepasst werden. Diese Tektur wurde in die festgestellten Planunterlagen aufgenommen. Eine darüber hinausgehende Forderung wird zurückgewiesen.

Forderung an den Maßnahmeträger, bzw. die Gemeinde aufgrund der massiven Beeinträchtigung der Betriebsgrundlage durch Flächenentzug (Existenzgefährdung) den Betriebsinhaber bei notwendigem Flächenerwerb (Pacht, Kauf) zu unterstützen (z.B. Restflächen der Grundstücke Flurstücks-Nrn. 94, 95 und 95/2, Gemarkung Greiselbach neben Aussiedlungsfläche):

- Zur Prüfung einer Existenzgefährdung wurden vom Einwender auf Anforderung der Regierung vom 18.11.2010 mit Schreiben vom 16.12.2010 die betrieblichen Verhältnisse mitgeteilt. Diese Daten wurden dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach zur Prüfung der Existenzgefährdung zur Verfügung gestellt. Mit Schreiben vom 15.03.2011 wurde von dort mitgeteilt, dass durch die geplante Ortsumgehung Greiselbach ca. 4,69 % an Flächenzahlungen und De-

ckungsbeiträgen verloren gehen. Eine Existenzgefährdung wird hier vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht gesehen, da nach wie vor ausreichend Flächen für den weiteren Betrieb des Hofes zur Verfügung stehen.

Nachdem inzwischen auf die Seitenentnahme aufgrund von Einwendungen verzichtet wurde (siehe hierzu die Nebenbestimmung unter A.3.4.2), steht dem Betrieb weiterhin die volle Pachtfläche, Grundstück, Flurstücks-Nr. 3634, Gemarkung Fremdingen zur Verfügung. Der Flächenverlust aus der Betriebsfläche vermindert sich daher um die bisher zum Erwerb vorgesehene Teilfläche mit 1,1392 ha.

Die Planfeststellungsbehörde kann bei einer Landinanspruchnahme bis zu 5 % ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine Existenzgefährdung oder -vernichtung durch das Straßenbauvorhaben nicht eintritt (BVerwG vom 14.04.2010, Az 9 A 13/08, in juris Rn. 27). Diese Grenze wird nicht erreicht. Ein Anspruch auf Ersatzland zur Vermeidung einer Existenzgefährdung ist somit nicht gegeben.

Durch die vorübergehende Inanspruchnahme, z.B. für das Baufeld oder ähnliches, wird grundsätzlich keine Existenzgefährdung ausgelöst, da diese Flächen dem Betrieb nicht auf Dauer entzogen werden und für die Zeit der Inanspruchnahme zudem eine Nutzungsausfallentschädigung gezahlt wird.

Da der Flächenbedarf nicht weiter reduziert werden kann, wird hinsichtlich des Flächenverlustes auf die Grunderwerbsverhandlungen und das Entschädigungsverfahren verwiesen (siehe hierzu Ausführungen unter C.3.4 Absatz 2). Hierbei wird auch geprüft, ob unwirtschaftliche Restflächen verbleiben, die auf Wunsch zu erwerben sind. Evtl. kann das Staatliche Bauamt Ansbach im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen bei Kenntnis entsprechender Verkaufs- oder Verpachtungswünsche im Bereich der oben angeführten Restflächen vermittelnd tätig werden. Eine Regelung im Planfeststellungsbeschluss ist nicht möglich.

Forderung nach Verzicht auf die Ausgleichsfläche auf Grundstück Flurstücks-Nr. 165 (Pacht von Kirche) der Gemarkung Greiselbach und Verlegung auf andere Flächen in größerer Entfernung zur Planung:

- Die Forderung wird zurückgewiesen, da die vorgesehene Fläche geeignet für die Kompensation des Eingriffes ist und inzwischen vom Eigentümer einem Erwerb durch das Staatliche Bauamt zugestimmt wurde.

Forderung das Regenrückhaltebecken nicht im Bereich des Grundstückes Flurstücks-Nr. 79/5 (Eigentum) der Gemarkung Greiselbach sondern auf der Dreiecksfläche zwischen den Verkehrswegen oder weiter östlich auf dem Feldstück (Flurstücks-Nrn. 79/2, bzw. 79/1) zu erstellen, da der westliche Teil der hochwertigere Bereich ist:

- Laut Ergebnis des Erörterungstermins stellt der Bereich um das Grundstück Flurstücks-Nr. 79/5 einen Geländetiefpunkt dar an dem ein geeignetes Gewässer für die Einleitung des Oberflächenwassers angrenzt. Die angesprochene Dreiecksfläche ist für das erforderliche Beckenvolumen zu klein und scheidet daher aus.

Die westlich der B 25neu gelegenen Grünflächen scheiden ebenfalls aus, da hier eine vorgezogene naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme (CEF) erstellt wurde, die aus europarechtlichen, artenschutzrechtlichen Vorgaben zwingend erforderlich war und diese nach Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde nicht verlegt werden kann ohne das geforderte Entwicklungsziel und den Erfolg der Maßnahme zu gefährden.

Eine Verlegung des Beckens vom geplanten Standort nach Osten, auf die Grundstücke Flurstücks-Nrn. 79/2 und 79/1 wurde geprüft. Auf der Südseite ist vom Klimmäckergraben nach den Vorgaben des WWA Ansbach ein 10 m breiter Abstand zum Graben einzuhalten, um Rückstaueffekte beim Hochwasserabfluss zu vermeiden. Auf der Nordseite ist ein 3 m breiter Schutzstreifen zur bestehenden Fernwasserleitung einzuhalten.

Für das Becken ist eine Breite von rund 18 m erforderlich. Im Bereich der Grundstücke 79/2 und 78/1 stehen aber nach Abzug der beiden Streifen nur noch 13 m

in den schmalsten Bereichen zur Verfügung. Auf dem Grundstück 79/5 sind es an der schmalsten Stelle noch 18,5 m. Eine Verlegung nach Osten scheitert daher ebenfalls. Die Forderung muss daher zurückgewiesen werden.

Einer Beeinträchtigung des Ackergrundstücks Flurstücks-Nr. 81, Gemarkung Greiselbach wird nicht zugestimmt:

- Die Forderung bezieht sich primär auf die Inanspruchnahme für das Regenrückhaltebecken RRB 1. Dies ist nicht vorgesehen. Jedoch wird für die Einbindung des Weges Flurstücks-Nr. 74, Gemarkung Greiselbach im Bereich der nördlichen Böschung des anzupassenden Weges ein Grunderwerb von 40 m² im Böschungsbereich des Ackers benötigt. Daneben wird eine vorübergehende Inanspruchnahme für den Ausbau und die Anpassung des Weges von ca. 450 m² erforderlich. Der Grunderwerb erfolgt hierzu im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen. Auf die Ausführungen unter C.2.4 Absatz 2 wird hierzu verwiesen. Hinsichtlich der vorübergehenden Inanspruchnahme erfolgt eine Beweissicherung (siehe hierzu C.2.3.11.9 beim BBV, Ziffer I. Nr. 7).

Forderung die verbleibenden Flächen zwischen Bahnlinie und B 25neu westlich von Greiselbach weiterhin als landwirtschaftliche Nutzflächen zu erhalten:

- Die angesprochenen Flächen werden mit Ausnahme der östlichen Restfläche von Grundstück Flurstücks-Nr. 153, Gemarkung Greiselbach weiterhin als landwirtschaftliche Nutzflächen zur Verfügung stehen. Die Erschließung der Flächen wird durch das geplante Wegenetz sichergestellt.

Forderung die Entwässerung durch die Baumaßnahme so zu gewährleisten, dass die Hofstelle im Ort und die tiefer liegenden Grundstücke nicht beeinträchtigt werden:

- Durch das in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach geplante Entwässerungskonzept mit dem Regenrückhaltebecken 2 im Bereich des Langäckergrabens wird das Oberflächenwasser nach Rückhaltung weitgehend gedrosselt abgeleitet. Außerdem wird der bestehende Bahndurchlass mit DN 500 im Rahmen der Baumaßnahme nicht verändert, so dass hier eine Begrenzung verbleibt, die einen höheren Zulauf Richtung Ort verhindert, auch wenn westlich davon größere Leitungen und Durchlässe verlegt werden.

Laut Zusage des Staatlichen Bauamtes Ansbach mit Stellungnahme vom 18.01.2013 zu einer benachbarten Hoffläche, werden darüber hinaus nachweislich durch das Bauvorhaben entstandene Schäden durch das Staatliche Bauamt beseitigt. Außerdem besteht durch die Nebenbestimmungen unter A.3.2 Absatz 6 und die Regelungen unter A.4.3.3 und A.4.3.4 die Möglichkeit nachträgliche Auflagen festzusetzen, um mögliche Schäden durch eine unzureichende Entwässerung zu vermeiden. Darüber hinausgehende Forderungen werden zurückgewiesen.

2.4.2.8 Einwender 12

Zu den von der Baumaßnahme im Bereich des nördlichen Bauendes betroffenen, gewerblich genutzten Grundstücken Flurstücks-Nrn. 1103 und 1105, Gemarkung Wilburgstetten, wurden folgende Forderungen, bzw. Bedenken vorgebracht:

1.) Durch die notwendigen umfangreichen Erdbewegungen und Erdveränderungen wird eine Absenkung des Grundwasserspiegels in den angrenzenden Grundstücksflächen befürchtet, die zu Rissen in den Gebäuden und zu Brüchen der befestigten Beton-Lagerflächen führen kann (statische Beeinträchtigung und Beschädigung möglich).

- Laut Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Ansbach ist eine Absenkung des Grundwasserspiegels im Zuge der Baumaßnahme grundsätzlich nicht vorgesehen. Es wird nur eine Erlaubnis zur vorübergehenden, lokal begrenzten Absenkung des Grundwasserspiegels im Gründungsbereich der Brückenbauwerke erteilt. Mit Be-

eintrüchtigungen wird dabei nicht gerechnet. Das Entwässerungskonzept wurde außerdem frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach abgestimmt. Um evtl. durch das Vorhaben verursachte Schäden feststellen zu können, wird durch die Nebenbestimmung unter A.3.1.9 eine Dokumentation durch Fotografie der betroffenen Grundstücke und der angrenzenden Gebäude festgelegt. Durch die Baumaßnahme nachweislich entstandene Schäden sind nach Abschluss der Baumaßnahme vom zuständigen Baulastträger zu beseitigen. Durch die Nebenbestimmungen und Regelungen unter A.3.2 Absatz 6, A.4.3.3 Absatz 2 und A.4.3.4 besteht außerdem die Möglichkeit nachträgliche Auflagen zu erlassen.

2. und 3.) Die benötigte Grundstücksfläche gehört zum Lagerplatz der Produktionssparte Tiefbau (Rohrwerk). Der Verlust an Lagerfläche kann nur an weiter vom Produktionsgebäude entfernt liegenden Flächen ersetzt werden. Für die dauerhaft längeren Fahrwege entsteht ein höherer Kostenaufwand. Zusätzlich entstehen für die Befestigung der neuen Lagerplatzflächen (Unterbau + Oberbau) Aufwendungen. Aufgrund des geplanten Baus der Ortsumgehung ergibt sich durch den Flächenverlust ein dauerhaft verminderter Pachtertrag für den Grundstücksbesitzer (Ruf Verwaltung & GmbH & Co.KG, Nachweis jederzeit möglich):

- Bei dem Aufwand für die Befestigung neuer Lagerflächen, den längeren Fahrtwegen im Firmengelände und den ggf. verminderten Pachteinnahmen durch den Flächenverlust aufgrund des Vorhabens handelt es sich nicht um Punkte, die im Planfeststellungsbeschluss zu behandeln sind. Diese Punkte sind im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen bzw. in einem Entschädigungsverfahren zu klären. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.2.4 Absatz 2 verwiesen.

4.) Auf den entfallenden Lagerflächen befinden sich Drainageleitungen die vom geplanten Straßenbau teilweise tangiert werden. Diese müssten entsprechend abgeändert und in die neue Entwässerung der B 25 integriert werden:

- Berührte Drainageanlagen werden laut Zusage des Staatlichen Bauamtes Ansbach in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer und ggf. dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach in ihrer Funktion aufrecht erhalten. Falls durch die Maßnahme notwendig geworden, werden die Drainageanlagen entsprechend verlegt. Auf die Nebenbestimmung hierzu unter A.3.2 Absatz 5 wird verwiesen.

5. und 6.) Die gesamte Oberflächenentwässerung der oben angeführten Gewerbegrundstücke fließt über vorhandene Kanäle mittels eines Durchlasses (unter der B 25) in den Haselbach. Die Entwässerung über diesen Durchlass in ausreichender Dimensionierung, muss auch nach dem geplanten Straßenausbau gewährleistet sein. Für die vom Neubau der B 25 betroffene Oberflächenentwässerung im nordöstlichen Teil der Gewerbeflächen sollte zwischen Grundstück und neuer B 25 ein entsprechender Kanal parallel zur B 25 in Richtung des Durchlasses neu eingeplant werden. Hier muss auch auf eine entsprechende Dimensionierung geachtet werden:

- Vom Vorhabensträger wird wie bisher das auf der B 25 in diesen Bereich anfallende Oberflächenwasser über den vorhandenen Durchlass unter der Bahnlinie hindurch abgeleitet. Zur Verbesserung der Abflusssituation in Richtung Hasselbach wird ein zweiter Durchlass DN 300 vom Staatlichen Bauamt Ansbach unter dem Radweg zugesagt. Darüber hinausgehende Forderungen werden zurückgewiesen. Bestehende vertragliche Regelungen sind nicht im Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Hierzu wird auf die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes vom 18.01.2013 verwiesen. Sollte sich im Nachhinein die Entwässerungssituation als nicht ausreichend erweisen, besteht aufgrund der Nebenbestimmungen und Regelungen unter A.3.2 Absatz 6, A.4.3.3 Absatz 2 und A.4.3.4 die Möglichkeit nachträgliche Auflagen zu erlassen.

Forderung eine Zu- und Abfahrt am südöstlichen Ende des Firmengrundstückes in Richtung der dortigen Betriebe Industrieservice Müller GmbH und R+R Biogas

GmbH & Co.KG mit einzuplanen, um auch eine Erschließung für eine Erweiterung des Industriegebietes in diesem Bereich zu ermöglichen:

- Die Forderung wird zurückgewiesen. Eine Erschließung des Gebietes ist über die Karl-Ruf-Straße in ausreichendem Umfang gewährleistet. Durch zusätzliche höhengleiche Zufahrten an der B 25 wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf freier Strecke und damit eines der Ziele der Ortsumgehung Greiselbach unnötig beeinträchtigt.

2.4.2.9 Einwender 16 a (nur noch für Flurstücks-Nrn. 77 und 78 Gemarkung Greiselbach)

Hinsichtlich der allgemeinen Einwendungen wird auf die Ausführungen unter C.2.3.11.3 beim BBV verwiesen (Hinweis bei C.2.4.1). Die allgemeinen individuellen Einwendungen unter Ziffern II.1., 2., 4. und 5. wurden unter C.2.4.1.1 bis C.2.4.1.4 behandelt.

Die Einwendungen zu den anderen beiden Flurstücks-Nrn. werden durch den inzwischen erfolgten Übergang des Eigentums nachfolgend unter 16 b behandelt.

Einwender 16 b (nunmehr für Flurstücks-Nrn. 169 Gemarkung Greiselbach und 763 Gemarkung Rühlingstetten)

Die Einwendungen zum Grundstück Flurstücks-Nr. 763, Gemarkung Rühlingstetten haben sich erledigt. Der Vereinbarung vom 26.07.2013 zum Erwerb des Grundstückes durch das Staatliche Bauamt Ansbach mit den dort aufgeführten Regelungen wurde mit Unterschrift vom 11.08.2013 zugestimmt.

Hinsichtlich der allgemeinen Einwendungen zu Grundstück Flurstücks-Nr. 169 wird auf die Ausführungen unter C.2.3.11.3 beim BBV verwiesen (Hinweis bei C.2.4.1). Die allgemeinen individuellen Einwendungen unter Ziffern II.1. bis 4. wurden unter C.2.4.1.1 bis C.2.4.1.3 behandelt.

Die Forderung, bei Grundstück Flurstücks-Nr. 169 beim Erwerb zu berücksichtigen, dass landwirtschaftlich nutzbare Flächen erhalten bleiben ist bereits durch die Planung erfüllt, da an der östlichen Grundstücksgrenze keine Restflächen neben dem Flächenbedarf für die B 25 neu und den neuen öffentlichen Feldweg verbleiben.

2.4.2.10 Einwender 17

Die Einwendung hat sich erledigt. Der Vereinbarung vom 04.07.2013 zum Erwerb des Grundstückes Flurstücks-Nr. 764, Gemarkung Rühlingstetten durch das Staatliche Bauamt Ansbach mit den dort aufgeführten Regelungen wurde mit Unterschrift vom 05.08.2013 zugestimmt.

2.4.2.11 Einwender 18

Hinsichtlich der allgemeinen Einwendungen wird auf die Ausführungen unter C.2.3.11.3 beim BBV verwiesen (Hinweis bei C.2.4.1). Die allgemeinen individuellen Einwendungen unter Ziffern II.1. bis 5. wurden unter C.2.4.1.1 bis C.2.4.1.4 behandelt.

Zur Sicherung der Zufahrt zum Grundstück Flurstücks-Nr. 275, Gemarkung Greiselbach, wurde eine Tektur in die Planung aufgenommen, über die wir mit Schreiben vom 21.01.2014 unter Vorlage eines Planausschnittes informiert haben.

Wunsch im Beiblatt unter Punkt 1 nach Umgestaltung der Waldfläche auf Grundstück Flurstücks-Nr. 110, Gemarkung Greiselbach zur Grünfläche um eine optimale Bewirtschaftung der Gesamfläche zu erzielen:

- Dem Wunsch kann im Rahmen der Planfeststellung nicht nachgekommen werden da eine Nutzungsänderung die nicht unmittelbar das Vorhaben betrifft im Planfeststellungsbeschluss nicht behandelt werden kann. Ansprechpartner für den Eigentümer ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Forderung im Beiblatt unter Punkt 2 nach Aufweitung der B 25 am Anschluss Gramstetterhof um ein unfallfreies Linksabbiegen zu ermöglichen (Bauwerksnr. 1.4.2):

- Der Forderung wurde durch die Aufnahme als Tektur in die Planunterlagen entsprochen. Hierüber wurde ebenfalls mit Schreiben vom 21.01.2014 unter Vorlage eines Planausschnittes informiert.

2.4.2.12 Einwender 19

Forderung den Mühläckergraben nicht noch stärker mit der Zuleitung von Oberflächenwasser durch das Bauvorhaben zu belasten, da dieser Graben im letzten Abschnitt durch Privatgelände fließt und bereits jetzt häufig zu Teilüberschwemmungen des Grundstückes Flurstücks-Nr. 58, Gemarkung Greiselbach führt (Vorschlag zur Lösung: Vor dem jetzigen B 25-Durchlass Auffangbecken erstellen, B 25-Durchlass reduzieren, bestehenden Durchlass zum Hasselbach bei Grundstück Flurstücks-Nr. 45, Gemarkung Greiselbach vergrößern, bzw. entsprechendes Rohr parallel verlegen):

- Der Forderung wird nach Prüfung und Zusage im Erörterungstermin insoweit entsprochen, dass im Nachgang zum Erörterungstermin die beiden geplanten Durchlässe, Bauwerksnrn. 3.58 (unter der B 25neu hindurch) und 3.66 (unter dem öffentlichen Feldweg hindurch) am Mühläckergraben von DN 1.000 auf das frühere Maß im Bestand von DN 500 reduziert wurden, um eine Veränderung der Verhältnisse in Fließrichtung Greiselbach zu vermeiden. Diese Reduzierungen der Durchlässe sind als Tekturen in den festgestellten Planunterlagen enthalten. Am Durchmesser des bestehenden Durchlasses durch die Bahnlinie wird nichts verändert. Die weiteren vorgesehenen Entwässerungsmaßnahmen wurden frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach abgestimmt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat das Wasserwirtschaftsamt die Planungen geprüft und noch erforderliche Auflagen für eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers übermittelt. Hierzu wird auf die Nebenbestimmungen unter A.3.2, die Regelungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen unter A.4.3 und die Ausführungen unter C.2.3.6.1 und C.2.3.6.2 verwiesen. Danach können auch noch nachträglich Auflagen zur Beseitigung von Missständen bei Bedarf festgesetzt werden (insbesondere nach A.3.2, Absatz 6 und A.4.3.3). Weitere Maßnahmen sind nicht veranlasst. Insoweit wird die Forderung zurückgewiesen.

2.4.2.13 Einwender 20

Forderung auf die Seitenentnahme auf Flurstück-Nr. 739, Gemarkung Rühlingsteten zu verzichten.

- Durch den Verzicht auf die Seitenentnahme hat sich die Forderung erledigt (siehe auch Nebenbestimmung unter A.3.4.2).

2.5 Gesamtergebnis der Abwägung

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Bau der Ortsumgehung Greiselbach auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht

ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Die vorstellbare Variante der Umgehungsstrasse wird auch bei Berücksichtigung der Gesamtkonzeption des Vorhabens ungünstiger beurteilt. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 Abs. 6 FStrG, bzw. Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG, bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3. Sofortige Vollziehung

Für den Bau der Ortsumgehung Greiselbach ist nach dem Fernstraßenausbaugesetz (BGBl I. 2004 S. 2574 - Beilage zum FStrAbG in der Fassung vom 4. Oktober als Faltblatt) vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat deshalb gemäß § 17e Abs. 2 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, S. 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 KG befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstr. 23, 80539 München,

schriftlich erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt

besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort gem. § 67 VwGO u.a. auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Erhebung von Rechtsbehelfen per E-Mail ist nicht zulässig.

E. *Hinweis zur sofortigen Vollziehung*

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche ein Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

F. *Hinweis zur Auslegung des Plans*

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei den Gemeinden Wilburgstetten und Fremdingen zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich im Amtsblatt der beiden Gemeinden bekanntgemacht.

Ansbach, den 27.03.2014
Regierung von Mittelfranken

W a c h t l e r
Oberregierungsrätin